

Gemeinde
Morschach



Rechnung 2013

Berichte und Anträge

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 9. April 2014, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Morschach

INHALTSVERZEICHNIS

EINLADUNG

Einladung zur Gemeindeversammlung in Morschach	4
--	---

TRAKTANDUM 2

Nachkredite zu Lasten der Laufenden Rechnung 2013	5
Antrag des Gemeinderates zu den Nachkrediten der Laufenden Rechnung 2013	6
Nachkredite zu Lasten der Investitionsrechnung 2013	7
Antrag des Gemeinderates zu den Nachkrediten der Investitionsrechnung 2013	7
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zu den Nachkrediten 2013	7

TRAKTANDUM 3

Bericht zur Verwaltungsrechnung 2013	8
Gemeinderechnung Übersicht	11

Laufende Rechnung 2013

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	12
Artengliederung	13
Einzelkonti nach Funktionen	15

Investitionsrechnung 2013

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	27
Artengliederung	27
Einzelkonti nach Funktionen	28

Bestandesrechnung 2013

Zusammenstellung der Bestandesrechnung	29
Abschreibungstabelle	33

Antrag des Gemeinderates zur Rechnung 2013	34
--	----

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Rechnung 2013	34
--	----

TRAKTANDUM 4

Fahrzeugbeschaffung Werkdienst	35
--------------------------------	----

TRAKTANDUM 5

Beschlussfassung über die Totalrevision des Kurtaxenreglements	38
--	----

TRAKTANDUM 6

Teilrevision des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen	41
---	----

ANHANG ZU TRAKTANDUM 5

Kurtaxenreglement	45
-------------------	----

ANHANG ZU TRAKTANDUM 6

Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen	47
---	----

EINLADUNG

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG IN MORSCHACH

Am **Mittwoch, 9. April 2014, 20.00 Uhr**, findet in der Mehrzweckhalle des Schulhauses Morschach die ordentliche Gemeindeversammlung statt mit folgenden

TRAKTANDEN:

1. Wahl der Stimmzähler

2. Nachkredite zu Lasten der Laufenden Rechnung 2013 sowie Nachkredite zu Lasten der Investitionsrechnung 2013

3. Verwaltungsrechnung 2013

4. Fahrzeugbeschaffung Werkdienst

5. Beschlussfassung über die Totalrevision des Kurtaxenreglements

6. Teilrevision des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen

ABLAUF:

- | | |
|---------------|--|
| 20.00 Uhr | Allgemeine Information aus der Gemeinderatstätigkeit |
| ca. 20.30 Uhr | Beginn der Gemeindeversammlung |
| ca. 21.30 Uhr | Fragerunde im Anschluss an die Versammlung |
| ca. 22.00 Uhr | Schluss |

Die Traktanden 1-3 werden an der Gemeindeversammlung abschliessend behandelt und unterliegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke nicht der geheimen Abstimmung. Die Urnenabstimmung über die Traktanden 4 -6 kann am 18. Mai 2014 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Jede Haushaltung wird mit einer Rechnung 2013 samt Erläuterungen zu den einzelnen Positionen bedient.

Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Das bereinigte Stimmregister liegt gemäss § 10 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970 zur Einsichtnahme auf. Die Geltendmachung allfälliger Auf- und Abtragungsbegehren richtet sich nach § 11 des genannten Erlasses.

Für den Besuch der ordentlichen Gemeindeversammlung danken wir Ihnen. Im Anschluss laden wir Sie zu einem Apéro ein. Insbesondere freuen wir uns, zahlreiche Neuzuzüger/innen in dieser Runde zu begrüßen. Für die Bewohner des Stoos wird nach Bedarf eine Extrafahrt organisiert.

Morschach, 18. Februar 2014

GEMEINDERAT MORSCHACH

Silvan Kälin, Gemeindepräsident
Markus Betschart, Gemeindeschreiber-Stv.

TRAKTANDUM 2

NACHKREDITE ZU LASTEN DER LAUFENDEN RECHNUNG 2013

Die folgenden Nachkredite zu Lasten der Laufenden Rechnung 2013 sind nicht gebundene Ausgaben. Gebundene Ausgaben unterliegen nicht dem Nachkreditverfahren.

		NK genehmigt am 11.12.13	NK vom 09.04.14	
LAUFENDE RECHNUNG 2013		107'400	210'900	AUFWAND TOTAL
Konto-Nr.	Konto	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Kommentar
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG				
011 Legislative (Gemeindeversammlung)				
011.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate		2'000	Höhere Druckkosten infolge umfangreicherer Rechnung 2012
012 Exekutive (Gemeindebehörde)				
012.318.00	Dienstleistungen, Honorare		1'000	Fortbildung Gemeinderat
020 Gemeindeverwaltung				
020.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4'000		Stellenausschreibung Gemeindeschreiber
020.311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	10'000		Anschaffung neuer Kopierer
020.318.00	Dienstleistungen, Honorare		2'700	Höhere Betriebskosten, CD Manual
020.330.00	Abschreibung von Kanzleigebühen		1'400	Abschreibung „alter“ Kanzleigebühen
029 Bauverwaltung				
029.310.00	Büromaterial, Inserate Baupublikationen		2'300	Behandlung komplexerer Baugesuche, dies führt auch zu Mehreinnahmen bei den Baubewilligungsgebühren
029.318.00	Dienstleistungen, Honorare	15'000	11'900	Aufwendungen für Baukontrollen bisher im Konto 029.352.00 budgetiert. Zusätzliche Projektgutachten.
060 Verwaltungsliegenschaften				
060.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte		1'500	Wasserschaden, Abdichtungsarbeiten
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT				
140 Schadenwehr				
140.301.00	Besoldungen Personal		13'900	Höhere Soldkosten durch vermehrte Einsätze
140.314.01	Baulicher Unterhalt Hydranten		5'600	Defekte Hydranten mussten ersetzt resp. repariert werden
140.318.00	Dienstleistungen, Honorare	3'500	1'200	Höhere Brandfallkosten
2 BILDUNG				
218 Allgemeine Schuldienste				
218.318.00	Dienstleistungen, Honorare		2'300	Auslagerung Beratung
219 Schulverwaltung				
219.302.00	Besoldung Schulsekretariat		10'800	Stellvertretung Schulleitung
220 Sonderschulen				
220.361.00	Beiträge an Kanton		61'200	Neues Konto, Kontoverschiebung, da budgetiert unter Konto 210.352
240 Schulliegenschaftern und Anlagen				
240.311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	12'800		Ersatz Reinigungsmaschine
240.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	17'100	8'500	Neugestaltung Schulhausplatz konnte wegen frühem Wintereinfall nicht mehr im 2012 ausgeführt werden. Zusätzlich mussten neue Trennwände zur Raumeinteilung erstellt werden.

TRAKTANDUM 2

LAUFENDE RECHNUNG 2013		NK genehmigt am 11.12.13	NK vom 09.04.14	AUFWAND TOTAL
Konto-Nr.	Konto	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Kommentar
3 KULTUR UND FREIZEIT				
300 Kulturförderung				
300.318.00	Dienstleistungen, Honorare	4'700	1'500	Erweiterung Foto Archiv, Kinotag, Apéro Road-movie
330 Parkanlagen und Wanderwege				
330.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte		1'200	Gestaltung Brunnen Spielplatz
5 SOZIALE WOHLFAHRT				
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung				
589.301.00	Besoldungen Personal		1'700	Deutschunterricht (Kontoverschiebung aus 210.302.00)
6 VERKEHR				
620 Gemeindestrassen				
620.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte		22'600	Höhere Kosten Winterdienst Frühjahr 2013
620.317.00	Spesenentschädigungen		1'400	Spesen (früher abgerechnet unter 620.301.00)
620.318.00	Dienstleistungen, Honorare		7'000	Honorare Vorarbeiten für Strassenprojekte
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG				
701 Wasserversorgung Stoos				
701.318.00	Dienstleistungen, Honorare	8'000		Externe Umsatzabstimmung
701.319.00	Übriger Sachaufwand	2'600		Vorsteuerkürzung Investitionen WV Stoos
710 Abwasserbeseitigung				
710.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	21'700		Verlegung Schmutzwasserleitung Stoos-Ried infolge Neubau Stall
710.318.00	Dienstleistungen, Honorare	8'000	8'100	Ingenieurhonorar Verlegung Schmutzwasserleitung, Projektierung 2. Etappe GEP
720 Abfallbeseitigung				
720.301.00	Besoldungen Personal		2'700	Abweichung wegen eff. Stundenabrechnungen
720.304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse		2'800	neues Konto wurde nicht budgetiert
720.318.00	Dienstleistungen, Honorare		25'800	Projektierungskosten neues Kehrriktkonzept, mehr Grün- und Plastikabfälle
740 Friedhof- & Bestattungswesen				
740.301.00	Besoldungen Personal		2'800	Abweichung wegen eff. Stundenabrechnungen
790 Raumordnung				
790.318.00	Dienstleistungen, Honorare		2'800	zusätzliche Honorare Wegrodel
8 VOLKSWIRTSCHAFT				
830 Tourismus / Zweitwohnungen				
830.318.00	Dienstleistungen, Honorare		4'200	wurde irrtümlich im Konto 830.317.00 budgetiert (Kontoverschiebung)

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Für das Jahr 2013 seien Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 210'900.-- zu Lasten der Laufenden Rechnung 2013 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

NACHKREDITE ZU LASTEN DER INVESTITIONSRECHNUNG 2013

Die folgenden Nachkredite zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 sind nicht gebundene Ausgaben. Gebundene Ausgaben unterliegen nicht dem Nachkreditverfahren.

INVESTITIONSRECHNUNG 2013		NK vom 09.04.14 55'000	AUFWAND TOTAL
Konto-Nr.	Konto	Betrag Fr.	Kommentar
6	VERKEHR		
620	Gemeindestrassen		
620.501.20	Dorfstrasse	42'300	Projekterweiterung: Neue Fundamente Bushaltesthäuschen, Verbreiterung Trottoir, zusätzlicher Kandelaber
620.501.25	Schulstrasse	9'200	Landerwerb für Erweiterung Trottoir und Verbesserung Zufahrt Schulhausplatz
620.501.50	Axensteinstrasse	3'500	Landerwerb für Verbesserung Fussgängersicherheit

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Für das Jahr 2013 seien Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 55'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 zu genehmigen.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehenden Abrechnungen geprüft.

Für die Abrechnung der Nachtragskredite ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die

Posten und Angaben der Abrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Die Nachtragskredite zu Lasten der Laufenden Rechnung von Fr. 210'900.-- und der Investitionsrechnung 2013 von Fr. 55'000.-- sind begründet und teilweise durch zusätzliche Einnahmen gedeckt.

Wir beantragen, die vorliegenden Nachtragskredite zu genehmigen.

Morschach, 21. Februar 2014

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Karl Betschart
René Burkhard
Lukas Suter

BERICHT ZUR VERWALTUNGSRECHNUNG 2013

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt in den Bezirken und Gemeinden vom 27. Januar 1994 [FHG, SRSZ 153.100] unterbreitet Ihnen der Gemeinderat die Verwaltungsrechnung für das Jahr 2013. Sie beinhaltet die Laufende Rechnung nach Kostenarten und nach Funktionen, die Investitionsrechnung sowie die Bestandesrechnung per 31. Dezember 2013. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission haben den Abschluss 2013 genehmigt.

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 haben Sie dem Voranschlag 2013 für die Laufende Rechnung, welcher einen Ertragsüberschuss von Fr. 74'900.-- vorsah, zugestimmt. Es wurde mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'150'000.-- gerechnet. Entsprechend dem FHG mussten wir Ihnen bereits am 11. Dezember 2013 Nachkredite in der Höhe von Fr. 107'400.-- vorlegen. Nach Abschluss der Rechnung 2013 müssen wir Ihnen noch weitere Nachkredite für die Laufende Rechnung von Fr. 210'900.-- sowie für die Investitionsrechnung von Fr. 55'000.-- zum Beschluss vorlegen. Diese Nachkredite müssen eingeholt werden, wenn für eine notwendige Ausgabe auf einem Konto kein Kredit besteht oder wenn der bestehende Voranschlag für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht und soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt (Ausgaben durch Rechtssatz gebunden, Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit). Ausserhalb der zu bewilligenden Nachkredite haben wir wie auch in den Vorjahren im 2013 erhebliche Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe tragen müssen, nämlich Fr. 482'000.-- (plus Fr. 126'000.-- gegenüber dem Budget und Fr. 98'000.-- mehr als im Jahr 2012). Diese Ausgaben gehören zu den gebundenen Ausgaben. Die Rückerstattungen für diesen Bereich, nämlich der Invalidenversicherung, der Krankenversicherer und der Vorschüsse für die Flüchtlinge sind auf der anderen Seite auch um Fr. 66'000.-- deutlich höher ausgefallen und erreichten einen Betrag von Fr. 145'705.--. Trotz diesen ausgewiesenen Mehrkosten 2013 auf Einzelkontoebene, wie in den Nachkrediten dargestellt, hatten wir über die ganze Rechnung betrachtet jedoch tatsächlich Minderkosten gegenüber dem Budget von insgesamt

Fr. 218'467.-- erreicht und zusätzlich noch Mehrerträge generiert von Fr. 52'811.--. Dies führte zu einem Gewinn von Fr. 346'177.73 (Fr. 271'278.-- mehr als budgetiert). Erfreulicherweise konnten in allen Ressorts bessere Resultate erreicht werden, was für die Budgetdisziplin spricht.

Für die Investitionsrechnung müssen wir Nachkredite über die Mehrkosten wegen einer Projekterweiterung in der Dorfstrasse vorlegen. Die Möglichkeit, nachträglich Land zu erwerben hatte zur Folge, dass die Bushaltestellen verschoben werden konnten. Deshalb mussten neue Fundamente für die Bushaltestellen erstellt werden. Als positive Folge daraus konnte auch das Trottoir verbreitert werden. Zusätzlich wurde uns durch Landeigentümer entlang der Schulstrasse ermöglicht, Landkäufe zu tätigen, welche einerseits der Sicherheit dienen und andererseits die Verbesserung der Zufahrt zum Schulhausplatz sicherstellen.

KOMMENTAR ZUR LAUFENDEN RECHNUNG 2013

Gemeinderechnung Übersicht

Die Gemeinderechnung Übersicht zeigt das Ergebnis der Gesamtrechnung von der Gemeinde Morschach. Wegen dem höheren Ertragsüberschuss von schlussendlich Fr. 346'177.73 und den tieferen Nettoinvestitionen von Fr. 3'028'111.95 (VA: Fr. 3'150'000.--) fiel der Finanzierungsfehlbetrag um Fr. 406'863.-- tiefer aus und ist wie letztes Jahr mit 1.7 Mio. Franken zu beziffern. Wir haben somit einen leicht besseren Selbstfinanzierungsgrad von 45 % erreicht als im Voranschlag vorgesehen war. Der Zusammenschluss der Laufenden Rechnung zeigt auf, wie sich Nettoaufwand und -ertrag nach Funktionen gegenüber dem Voranschlag 2013 und dem Vorjahr verhalten haben.

Kostenartenrechnung

Bei Betrachtung des Aufwands in der Kostenartenrechnung können wir feststellen, dass die Gesamtrechnung mit Minderkosten von Fr. 218'467.-- gegenüber dem Voranschlag abgeschlossen werden konnte.

Im Personalbereich sind Minderkosten von gesamthaft Fr. 53'555.-- entstanden.

Beim Sachaufwand sind Mehrkosten von Netto

Fr. 85'719.-- bei den Anschaffungen sowie dem Unterhalt und den Dienstleistungen gemäss den Nachkrediten verbucht worden (Kostenarten 311, 314 und 318). In den übrigen Bereichen des Sachaufwands mussten die budgetierten Beträge nicht vollumfänglich ausgegeben werden. Die hohen Investitionen der vergangenen Jahre und die zusätzliche Verschuldung wegen der 2. Tranche für die Erschliessung Stoos von 2.5 Mio. Franken verursachten hohe Kredite bei den Banken. Dank den günstigen vertraglich abgemachten Zinssätzen auf dem Fremdkapital von 12.5 Mio. Franken kostete uns der Zins dafür nur Fr. 65'300.--. Der tatsächliche Zinsaufwand belief sich deshalb um Fr. 97'067.-- tiefer als geplant. Die Abschreibungsberechnung ergab mit den geplanten Abschreibungssätzen keine Abweichung zum Voranschlag.

Die Entschädigungen an die Gemeinwesen sind um Fr. 163'163.-- tiefer ausgefallen als geplant. Wir haben wie bereits im 2014 vorgesehen die Umbuchung des durch den Kanton weiterverrechneten Aufwands für die Sonderschulung auch im 2013 bereits auf das gemäss Kontoplan korrekte Konto 220.361 umgebucht (Voranschlag Kostenart 352, neu unter Eigenen Beiträgen Kanton, Kostenart 361). Zusätzlich waren auch die tatsächlichen Kosten für diese Sonderschulung viel tiefer ausgefallen als zum Budgetzeitpunkt erwartet werden musste. Die verbliebenen Beiträge an die Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände in der Kostenart 352 sind in der Höhe von der Jahresrechnung 2012 ausgefallen. Sie sind somit deutlich tiefer als budgetiert. Unsere eigenen Beiträge an den Kanton sind wegen der oben erwähnten Umbuchung der Sonderschulung höher ausgefallen. Die weiterverrechneten ÖV-Kosten des Kantons sind tiefer fakturiert worden als vom Kanton geplant.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe in der Kostenart 366 verursachte höhere Kosten als im Budget vorgesehen. Sie beläuft sich mittlerweile auf Fr. 481'879.-- (=25% der eingegangenen Einkommens- und Ertragssteuern der Gemeinde Morschach).

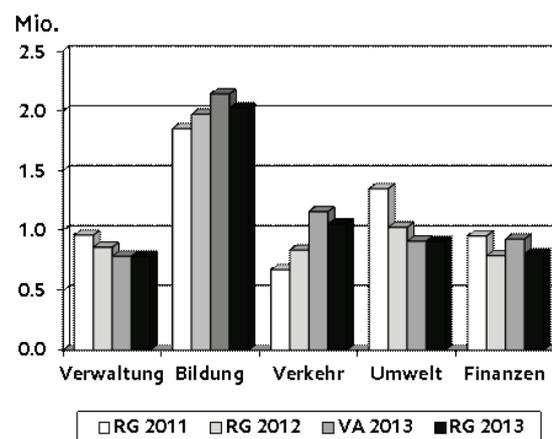
Im Bereich der internen Verrechnung und Spezialfinanzierungen (Schadenwehr, Erschliessung Stoos, WV Stoos und Abfallbeseitigung) sind Minderkosten von Fr. 144'614.-- realisiert worden. Der tiefer ausgefallene Zinsaufwand mit minus Fr. 97'100.-- und die Minderkosten aus den Spezialfinanzierungen von Fr. 47'514.--

führten zu diesem Resultat. Diese tieferen Zinsen und die niedrigeren Zuschüsse aus den Gemeindemitteln bedeuten auf der Ertragsseite ebenfalls gleich hohe Mindererträge wegen den Verrechnungen (Arten 39/49).

Die Steuereinnahmen erhöhten sich um Fr. 77'170.-- gegenüber dem Voranschlag. Während bei den natürlichen Personen leicht tiefere Steuereinnahmen resultierten sind die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen deutlich höher ausgefallen (+ Fr. 111'986.--, hauptsächlich für die Vorjahre).

Laufende Rechnung nach Funktionen (Ressorts und Einzelkonti)

Der Gesamtaufwand 2013 betrug Fr. 6'832'933.41 (VA: Fr. 7'051'400.--; VJ: 6'663'225.57) und ist somit um Fr. 218'467.-- tiefer als budgetiert. Neben den Mehrkosten auf einzelnen Konti, welche Ihnen mit den Nachkrediten vorgelegt werden, musste auf vielen anderen Positionen, wie vorher ausgeführt, nicht alles ausgegeben werden was budgetiert war (nur Ausgaben für Notwendiges, Verzicht auf Wünschbares).



Die folgende Grafik zeigt den Aufwand 2013, Budget und Vorjahresvergleich der frankenmässig wesentlichsten Ressorts:

Die Gesamterträge sind wegen höheren Steuererträgen und dem Effekt der Verrechnungen (Zinsen und Spezialfinanzierungen) um Fr. 52'811.-- höher ausgefallen als veranschlagt. Hauptsächlich im Bereich der Rückerstattungen im Schul- und Sozialbereich (Ressorts 2 und 5), den Benützungsgebühren Abwasser, Abfall

(Ressort 7) und den höheren Steuern von juristischen Personen (Ressort 9) konnte gegenüber dem Voranschlag mehr vereinnahmt werden.

KOMMENTAR ZUR INVESTITIONSRECHNUNG 2013

Investitionsrechnung Übersicht, Kostenarten- und Detailrechnung

Die Gemeinde Morschach hat im Rechnungsjahr netto Fr. 3'028'111.95 (VJ: Fr. 2'983'923.25) investiert. Dieser Betrag ist nur um Fr. 121'888.-- tiefer ausgefallen als budgetiert. Abweichungen ergaben sich bis auf die drei vorgelegten Nachkredite praktisch nur aufgrund von Verschiebungen von Investitionsausgaben und -einnahmen von einem Jahr auf das andere.

Die geplanten Strassenprojekte Stoosstrasse (Belagsanierung) und die Dorfstrasse konnten ausserhalb der zusätzlich eingekauften Leistungen entsprechend der Planung abgeschlossen werden.

Der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bewilligte Kostenanteil der Gemeinde an die Erschliessung Stoos wurde plangemäss geleistet (2. Tranche im Betrag von 2.5 Mio. Franken).

Die erhobenen Anschlussgebühren von Fr. 13'719.35 für die Wasserversorgung Stoos und von Fr. 32'215.80 für die Abwasserentsorgung wurden den jeweiligen Verpflichtungskonti für die Spezialfinanzierung in den Passiven gutgeschrieben.

Der Selbstfinanzierungsgrad für das Jahr 2013 beträgt 45 %. Er ist hauptsächlich wegen dem erfreulichen höheren Jahresgewinn besser ausgefallen als geplant. Selbstfinanziert werden konnten aus Abschreibungen und dem Gewinn des Jahres Fr. 1'360'875.-- (VJ: Fr. 1'330'413.--). Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt Fr. 1'667'237.-- (Nettoinvestitionen von Fr. 3'028'112.--).

KOMMENTAR ZUR BILANZ PER 31. DEZEMBER 2013

Halbierter Bilanzfehlbetrag und die Kreditsituation

Der Gewinn 2013 von Fr. 346'177.73 (2012: Gewinn Fr. 404'484.28) wurde in der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2013 mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet. Der Bilanzfehlbetrag hat sich halbiert und beläuft sich nun noch auf Fr. 345'526.77.

Die Bilanzsumme hat wegen den Investitionen um Fr. 2'039'692.80 auf Fr. 15'388'490.32 zugenommen. Die Abschreibungen auf den Investitionen tragen in der Zukunft dazu bei, dass wir einen höheren Selbstfinanzierungsgrad ausweisen können. Die Abschreibungen werden zwar als Aufwand verbucht, diese führen jedoch nicht zu einem Mittelabfluss.

Die Nettoverschuldung wird deshalb tiefer ausfallen, wenn die Neu-Investitionen tiefer sind als der Jahresgewinn plus Abschreibungen. Die Nettoverschuldung pro Kopf hat 2013 auf Fr. 12'236.-- (Fr. 10'491.--) um Fr. 1'745.-- zugenommen. Dies hat in unserer ertrags- und aufwandmässig günstigen Finanzkonstellation im Zusammenhang mit vergangenen hohen aktivierten Investitionen keine wesentliche Bedeutung. Die Finanzierungskosten für die Bankkredite sind sehr günstig und betragen auf der Basis des tatsächlich bezahlten Zinsaufwands von Fr. 65'300.-- für unsere 12.5 Mio. Franken mittel- und langfristigen Schulden gerade mal Fr. 59.85 pro Kopf/Jahr. Wir werden weiterhin dafür besorgt sein, dass sich die Situation in nächster Zukunft noch weiter entspannt.

Morschach, 19. Februar 2014

GEMEINDE MORSCHACH

Paul Tonazzi, Säckelmeister

Sandra Kenel, Gemeindegassierin

TRAKTANDUM 3

GEMEINDERECHNUNG ÜBERSICHT

Ergebnis der Gesamtrechnung Gemeinde Morschach	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG						
Aufwand und Ertrag	6'832'933	7'179'111	7'051'400	7'126'300	6'663'226	7'067'710
Ertrags-/Aufwandüberschuss	346'178		74'900		404'484	
INVESTITIONSRECHNUNG						
Aufwand und Ertrag	3'076'297	48'185	3'150'000		3'085'794	101'871
Nettoinvestitionen		3'028'112		3'150'000		2'983'923
FINANZIERUNG						
Nettoinvestitionen	3'028'112		3'150'000		2'983'923	
Abschreibungen		1'014'697		1'001'000		925'929
Aus Verpfl. Spezialfinanzierung						
Ertrags-/Aufwandüberschuss						
Laufende Rechnung		346'178		74'900		404'484
TOTAL	3'028'112	1'360'875	3'150'000	1'075'900	2'983'923	1'330'413
FINANZIERUNGSFEHLBETRAG	1'667'237		2'074'100		1'653'510	
FINANZIERUNGSÜBERSCHUSS						
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD						
Selbstfinanzierung x 100	45%		34%		45%	
Nettoinvestition + Verlust						

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG	6'832'933.41	7'179'111.14	7'051'400	7'126'300	6'663'225.57	7'067'709.85
Nettoergebnis	346'177.73		74'900		404'484.28	
0 Allgemeine Verwaltung	782'236.05	154'342.66	784'800	155'000	860'767.00	206'229.65
Nettoergebnis		627'893.39		629'800		654'537.35
1 Öffentliche Sicherheit	258'341.90	242'802.00	263'300	243'700	224'662.70	189'398.20
Nettoergebnis		15'539.90		19'600		35'264.50
2 Bildung	2'025'427.90	316'919.65	2'139'400	290'700	1'970'012.75	285'111.55
Nettoergebnis		1'708'508.25		1'848'700		1'684'901.20
3 Kultur und Freizeit	44'307.45		40'300		36'491.10	
Nettoergebnis		44'307.45		40'300		36'491.10
4 Gesundheit	65'198.45		66'100		61'839.50	
Nettoergebnis		65'198.45		66'100		61'839.50
5 Soziale Wohlfahrt	879'413.65	145'705.45	749'600	80'000	798'937.60	127'771.45
Nettoergebnis		733'708.20		669'600		671'166.15
6 Verkehr	1'054'805.10	358'418.75	1'157'500	382'700	835'389.90	239'493.10
Nettoergebnis		696'386.35		774'800		595'896.80
7 Umwelt und Raumordnung	907'918.78	800'103.08	911'200	804'800	1'026'909.50	923'453.90
Nettoergebnis		107'815.70		106'400		103'455.60
8 Volkswirtschaft	9'113.90	131'006.40	10'800	118'000	58'250.95	124'928.50
Nettoergebnis	121'892.50		107'200		66'677.55	
9 Finanzen und Steuern	806'170.23	5'029'813.15	928'400	5'051'400	789'964.57	4'971'323.50
Nettoergebnis	4'223'642.92		4'123'000		4'181'358.93	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Artengliederung

Aufwand- und Ertragsarten	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 AUFWAND	6'832'933.41		7'051'400		6'663'225.57	
30 Personalaufwand	2'119'545.20		2'173'100		2'041'573.90	
300 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	108'759.65		110'800		104'446.80	
301 Besoldungen Personal	546'375.40		553'200		558'647.70	
302 Besoldungen Lehrkräfte	1'124'842.00		1'122'000		1'046'079.85	
303 Sozialversicherungsbeiträge	141'654.55		148'400		138'512.40	
304 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	138'577.15		154'400		139'886.05	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	36'937.90		47'300		37'575.30	
309 Übriger Personalaufwand	22'398.55		37'000		16'425.80	
31 Sachaufwand	1'239'118.94		1'153'400		1'366'670.52	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	89'278.00		85'600		84'236.95	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	77'910.30		67'700		85'728.55	
312 Wasser, Energie, Heizmaterialien	90'092.60		99'200		92'544.25	
313 Verbrauchsmaterialien	81'194.10		95'700		60'537.40	
314 Dienstleistungen Dritter baulicher Unterhalt	312'937.35		262'500		338'867.45	
315 Dienstleistungen Dritter übriger Unterhalt	90'331.55		109'600		117'074.20	
316 Mieten, Pachten, Benützungskosten	17'400.00		20'000		8'700.00	
317 Spesenentschädigungen	18'034.25		34'500		20'611.45	
318 Dienstleistungen und Honorare	451'288.13		367'600		548'831.92	
319 Übriger Sachaufwand	10'652.66		11'000		9'538.35	
32 Passivzinsen	101'509.54		183'500		124'673.85	
321 Kurzfristige Schulden	45.70		5'700		4'092.70	
322 Mittel- und langfristige Schulden	65'332.80		162'400		89'279.05	
323 Sonderrechnungen	19'151.74		3'000		17'714.85	
329 Übrige Zinsen	16'979.30		12'400		13'587.25	
33 Abschreibungen	1'014'697.10		1'001'000		925'929.00	
330 Finanzvermögen	40'985.15		32'000		23'449.75	
331 Verwaltungsvermögen, ord. Abschreibungen	973'711.95		969'000		902'479.25	
35 Entschädigung an Gemeinwesen	241'536.75		404'700		310'349.30	
351 Bezirk (GB-Bereinigung)					1'085.00	
352 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	241'536.75		404'700		309'264.30	
36 Eigene Beiträge	1'366'474.10		1'260'400		1'163'536.90	
361 Kanton	365'328.35		330'500		306'360.55	
362 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	294'666.00		308'000		287'750.55	
365 Private Institutionen	206'684.60		247'900		168'325.55	
366 Private Haushalte	499'795.15		374'000		401'100.25	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	19'365.65					
380 Einlagen in Spezialfinanzierungen	19'365.65					
39 Interne Verrechnungen	730'686.13		875'300		730'492.10	
393 Anteil Kapitalzinsen	65'300.00		162'400		89'200.00	
398 Zuschuss aus Gemeindemitteln	665'386.13		712'900		641'292.10	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Artengliederung

Aufwand- und Ertragsarten	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 ERTRAG		7'179'111.14		7'126'300		7'067'709.85
40 Steuern		1'941'570.35		1'864'400		1'728'935.70
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		1'685'076.45		1'720'000		1'625'581.20
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		241'985.55		130'000		68'660.45
402 Lotteriegewinn-, Liquidationsgewinn-, Kapitalabfindungssteuern		10'372.50		10'000		30'254.90
406 Hundesteuern		4'135.85		4'400		4'439.15
41 Konzessionen		283.35				
410 Konzessionen		283.35				
42 Vermögenserträge		34'985.60		37'000		33'281.15
420 Banken		380.30		1'000		546.20
421 Guthaben		7'069.85		9'500		7'114.95
422 Anlagen des Finanzvermögens		1'895.45		1'000		130.00
423 Liegenschaften des Finanzvermögens		1'320.00		1'400		1'320.00
427 Liegensch'erträge d. Verwaltungsvermögen		24'320.00		24'100		24'170.00
43 Entgelte		1'082'780.76		893'000		1'051'667.20
430 Ersatzabgaben		116'680.20		100'000		114'587.20
431 Gebühren für Amtshandlungen		133'896.86		136'500		168'229.15
433 Schulgelder		38'920.30		46'000		38'951.50
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		610'664.20		525'000		556'090.00
436 Rückerstattungen		182'619.20		85'500		173'809.35
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		3'012'200.00		3'012'200		3'144'400.00
441 Anteile an Kantonseinnahmen		253'800.00		253'800		249'400.00
444 Kantonsbeitrag (Finanzausgleich)		2'758'400.00		2'758'400		2'895'000.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		19'419.35		5'800		14'382.85
452 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		19'419.35		5'800		14'382.85
46 Beiträge für eigene Rechnung		355'787.30		357'700		338'630.05
461 Kanton		231'747.00		237'700		220'665.55
462 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		124'040.30		110'000		117'964.50
469 Übrige Beiträge				10'000		
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		1'398.30		80'900		25'920.80
480 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		1'398.30		80'900		25'920.80
49 Interne Verrechnungen		730'686.13		875'300		730'492.10
493 Aufteilung Kapitalzinsen		65'300.00		162'400		89'200.00
498 Zuschuss aus Gemeindemitteln		665'386.13		712'900		641'292.10

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG	6'832'933.41	7'179'111.14	7'051'400	7'126'300	6'663'225.57	7'067'709.85
Nettoergebnis	346'177.73		74'900		404'484.28	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	782'236.05	154'342.66	784'800	155'000	860'767.00	206'229.65
Nettoergebnis		627'893.39		629'800		654'537.35
011 Legislative (Gemeindeversammlung)	13'910.20		13'700		22'658.75	
Nettoergebnis		13'910.20		13'700		22'658.75
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	1'842.85		4'100		4'500.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK					1'262.30	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6'820.35		4'800		10'720.85	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	5'247.00		4'800		5'875.60	
319.00 Übriger Sachaufwand					300.00	
012 Exekutive (Gemeindebehörde)	72'894.75		76'800		71'474.70	
Nettoergebnis		72'894.75		76'800		71'474.70
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	55'682.50		57'300		50'872.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	6'919.00		8'400		9'883.80	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	195.90		300		180.70	
317.00 Spesenentschädigungen	5'565.15		7'300		4'840.60	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	4'532.20		3'500		5'697.60	
020 Gemeindeverwaltung	498'764.15	83'472.11	502'000	80'500	548'919.10	101'108.40
Nettoergebnis		415'292.04		421'500		447'810.70
301.00 Besoldungen Personal	306'027.45		306'200		316'417.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	24'430.45		25'000		24'392.25	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	24'079.20		31'000		27'009.30	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	7'376.95		9'300		7'851.40	
309.00 Übriger Personalaufwand	1'850.05		7'000		1'874.30	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	14'197.65		10'800		15'755.80	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	14'111.45		4'000		3'691.00	
313.00 Verbrauchsmaterial	1'429.40		1'500		862.30	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	45'882.25		49'000		61'874.85	
315.10 Internetauftritt					13'870.75	
317.00 Spesenentschädigungen	354.30		2'000		2'740.90	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	46'170.00		43'400		60'530.25	
330.00 Abschreibung von Kanzleigebühen	1'441.00					
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	11'414.00		12'800		12'049.00	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		57'257.31		60'000		57'397.93
431.20 Postagentur		20'489.00		16'000		20'429.97
436.00 Rückerstattungen		1'289.55				14'809.40

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
436.10	Verwaltungskosten		3'897.25		4'000	7'933.10
461.00	Kantonsbeiträge		539.00		500	538.00
029	Bauverwaltung	138'274.75	56'150.55	131'400	60'000	159'734.50
	Nettoergebnis		82'124.20		71'400	69'333.25
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	15'080.00		14'600		5'986.70
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	2'000.00		1'800		
310.00	Büromaterial, Inserate Baupublikationen	27'331.90		25'000		25'330.30
318.00	Dienstleistungen, Honorare	36'954.65		10'000		128'417.50
352.00	Entschädigung an Gemeinde Ingenbohl	56'908.20		80'000		
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		56'150.55		60'000	90'401.25
060	Verwaltungsliegenschaften	58'392.20	14'720.00	60'900	14'500	57'979.95
	Nettoergebnis		43'672.20		46'400	43'259.95
301.00	Besoldungen Personal	8'719.40		10'000		8'441.55
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	702.85		800		680.55
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	844.20		1'000		844.20
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	211.60		300		227.50
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	7'661.65		7'000		10'902.20
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	9'503.25		8'000		1'731.90
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	202.30		1'000		1'438.45
318.00	Dienstleistungen, Honorare	3'046.95		3'000		3'013.60
331.00	Ordentliche Abschreibungen	26'000.00		26'000		28'000.00
393.00	Interne Verrechnung	1'500.00		3'800		2'700.00
427.00	Liegenschaftserträge		14'720.00		14'500	14'720.00
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	258'341.90	242'802.00	263'300	243'700	224'662.70
	Nettoergebnis		15'539.90		19'600	35'264.50
100	Vermessung			4'000	4'500	14'184.45
	Nettoergebnis			500		12'001.15
318.00	Nachführung amtliche Vermessung			4'000		3'386.35
351.10	Entschädigung an Bezirk (GB-Bereinigung)					1'085.00
361.00	Beiträge an Kanton					9'713.10
431.00	Gebühren für Amtshandlungen				500	
461.00	Gebühren vom Kanton (Vermessung)				4'000	2'183.30
104	Vormundschaft					3'559.00
	Nettoergebnis					3'559.00
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder					2'250.00
301.00	Besoldungen Personal					448.00

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK					500.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare					361.00	
120 Vermittler	1'971.55		1'500		1'168.90	
Nettoergebnis		1'971.55		1'500		1'168.90
301.00 Besoldungen Personal					300.00	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	1'971.55		1'500		868.90	
140 Schadenwehr (Spezialfinanzierung)	241'403.70	241'403.70	229'200	229'200	187'214.90	187'214.90
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	7'760.00		7'500		5'130.00	
301.00 Besoldungen Personal	28'914.45		15'000		29'503.80	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	300.00		600		1'000.00	
309.00 Übriger Personalaufwand	13'804.30		15'000		10'123.90	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	610.20		500		458.75	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	18'853.55		18'800		14'830.45	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	3'176.50		3'500		3'894.05	
313.00 Verbrauchsmaterial	34'606.95		34'500		4'193.65	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	1'899.70		2'500		701.80	
314.01 Baulicher Unterhalt Hydranten	14'642.70		9'000			
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	11'899.90		11'000		11'171.75	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	18'111.90		13'400		13'974.35	
319.00 Übriger Sachaufwand			700			
321.00 Vergütungszinsen	45.70		100		69.10	
329.00 Steuerskonti	426.80		400		408.10	
330.00 Abschreibung von Schadenwehersatzbeiträgen	2'451.05		2'000		2'501.00	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	63'000.00		67'000		69'000.00	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	17'500.00		19'000			
365.00 Hydranten-Erstellung					14'154.20	
393.00 Interne Verrechnung	3'400.00		8'700		6'100.00	
421.00 Verzugszinsen		206.15		500		323.35
430.00 Schadenwehpflicht-Ersatzabgaben		116'680.20		100'000		114'587.20
436.00 Rückerstattungen		1'031.50				
461.00 Kantonsbeiträge		3'750.00		2'500		3'000.00
498.00 Zuschuss aus Gemeindemitteln		119'735.85		126'200		69'304.35
150 Militär	7'100.00		8'200		8'400.00	
Nettoergebnis		7'100.00		8'200		8'400.00
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder					1'000.00	
317.00 Spesenentschädigungen			500			
331.00 Ordentliche Abschreibungen	6'000.00		6'000		6'000.00	
352.00 Entschädigung an Schützengesellschaft	800.00		800		800.00	
393.00 Interne Verrechnung	300.00		900		600.00	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
160 Zivilschutz	7'866.65	1'398.30	20'400	10'000	10'135.45	
Nettoergebnis		6'468.35		10'400		10'135.45
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder					2'000.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte			500			
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	696.90		10'000			
315.30 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	216.00		1'500			
318.10 Verwaltungskosten	553.75		1'000		435.45	
318.90 Übungen, Rapporte			500			
331.00 Ordentliche Abschreibungen	6'000.00		6'000		7'000.00	
393.00 Interne Verrechnung	400.00		900		700.00	
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung		1'398.30		10'000		
2 BILDUNG	2'025'427.90	316'919.65	2'139'400	290'700	1'970'012.75	285'111.55
Nettoergebnis		1'708'508.25		1'848'700		1'684'901.20
200 Kindergarten	86'212.40	14'000.00	91'100	14'300	81'677.45	17'983.20
Nettoergebnis		72'212.40		76'800		63'694.25
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	67'902.55		70'000		62'864.50	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	5'377.05		5'600		4'851.55	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	6'160.20		7'000		6'501.00	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	1'699.65		2'100		1'805.30	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2'735.55		3'000		3'142.20	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	337.40		1'200		512.90	
319.00 Übriger Sachaufwand	2'000.00		2'200		2'000.00	
461.00 Kantonsbeiträge (Besoldungen)		14'000.00		14'300		17'983.20
210 Primarschule	1'285'762.80	244'497.70	1'427'800	210'800	1'356'290.05	212'861.90
Nettoergebnis		1'041'265.10		1'217'000		1'143'428.15
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	980'302.15		980'000		918'547.40	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	78'117.45		78'400		72'079.50	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	91'485.45		98'000		89'409.75	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	23'344.70		29'400		23'244.95	
309.00 Übriger Personalaufwand	4'645.00		6'500		3'532.60	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	35'751.95		35'500		27'863.65	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	8'801.85		11'000		46'418.55	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	8'656.90		14'200		7'225.90	
317.00 Schulreisen, Lager, Exkursionen	5'451.95		11'800		8'201.90	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	49'205.40		163'000		159'765.85	
436.00 Rückerstattungen		29'238.50				21'527.65
452.00 Kostenanteile von anderen Gemeinden		19'419.35		5'800		14'382.85

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

		RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
461.00	Kantonsbeiträge (Besoldungen)		195'839.85		195'000		176'951.40
469.00	Übrige Erträge				10'000		
214	Musikschule	95'998.15	38'920.30	119'100	46'000	85'788.20	38'951.50
	Nettoergebnis		57'077.85		73'100		46'836.70
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	6'110.00		5'400			
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	55'756.80		62'000		53'404.20	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	5'134.85		5'800		4'038.20	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	107.75		1'300		84.75	
313.00	Verbrauchsmaterial	79.95		3'000		2'351.05	
317.00	Spesenentschädigungen	700.20		1'000		855.00	
319.00	Übriger Sachaufwand	960.00		600		580.00	
352.00	Entschädigungen an Gemeinden	27'148.60		40'000		24'475.00	
433.00	Schulgelder von Privaten (Elternbeiträge)		38'920.30		46'000		38'951.50
218	Allgemeine Schuldienste	70'143.80		78'200		62'692.45	
	Nettoergebnis		70'143.80		78'200		62'692.45
309.00	Übriger Personalaufwand	1'217.00		6'000		250.00	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	1'830.40		1'000		441.60	
313.00	Verbrauchsmaterial	1'309.40		1'600		1'131.75	
317.00	Spesenentschädigungen	1'322.95		1'500			
318.00	Dienstleistungen, Honorare	22'875.05		20'500		13'563.55	
352.00	Entschädigungen an Gemeinden und Private (Schulbus, Schulschwimmen, Fit für die Zukunft)	41'589.00		47'600		47'305.55	
219	Schulverwaltung	41'932.95		33'500		20'602.25	
	Nettoergebnis		41'932.95		33'500		20'602.25
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	13'060.00		13'000		7'200.00	
302.00	Besoldung Schulsekretariat	20'880.50		10'000		11'263.75	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'500.00		2'700		932.50	
317.00	Spesenentschädigungen	2'307.10		2'300		1'206.00	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	4'185.35		5'500			
220	Sonderschulen	61'213.75					
	Nettoergebnis		61'213.75				
361.00	Beiträge an Kanton	61'213.75					
240	Schulliegenschaften und Anlagen	384'164.05	19'501.65	389'700	19'600	362'962.35	15'314.95
	Nettoergebnis		364'662.40		370'100		347'647.40
301.00	Besoldungen Personal	94'861.40		103'000		93'526.25	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	7'568.55		8'300		7'242.35	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	8'576.85		10'300		8'573.60	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	2'109.20		2'100		2'170.30	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
309.00			1'000		645.00	
311.00	18'296.75		9'700		18'648.50	
312.00	35'598.90		41'000		34'950.90	
313.00	11'725.45		11'600		12'803.10	
314.00	37'869.70		12'200		33'301.20	
315.00	9'359.65		9'000		10'839.90	
316.00	17'400.00		20'000		8'700.00	
317.00	360.00		500		583.50	
318.00	35'637.60		47'500		13'577.75	
331.00	99'000.00		99'000		107'000.00	
393.00	5'800.00		14'500		10'400.00	
427.00		9'600.00		9'600		9'450.00
434.10		8'984.70		10'000		5'697.20
436.00		916.95				167.75
3 KULTUR UND FREIZEIT	44'307.45		40'300		36'491.10	
Nettoergebnis		44'307.45		40'300		36'491.10
300 Kulturförderung	25'389.05		23'000		21'010.90	
Nettoergebnis		25'389.05		23'000		21'010.90
310.00			1'000		523.80	
318.00	11'234.40		5'000		5'864.60	
365.00	14'154.65		17'000		14'622.50	
330 Parkanlagen und Wanderwege	18'918.40		17'300		15'480.20	
Nettoergebnis		18'918.40		17'300		15'480.20
314.00	17'200.40		16'000		15'340.20	
365.00	1'718.00		1'300		140.00	
4 GESUNDHEIT	65'198.45		66'100		61'839.50	
Nettoergebnis		65'198.45		66'100		61'839.50
440 Ambulante Krankenpflege	59'377.60		59'100		47'288.55	
Nettoergebnis		59'377.60		59'100		47'288.55
365.00	59'377.60		59'100		47'288.55	
460 Schulgesundheitsdienst	5'820.85		7'000		7'050.95	
Nettoergebnis		5'820.85		7'000		7'050.95
318.00	5'820.85		7'000		7'050.95	
490 Seerettung					7'500.00	
Nettoergebnis						7'500.00
352.00					7'500.00	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 SOZIALE WOHLFAHRT	879'413.65	145'705.45	749'600	80'000	798'937.60	127'771.45
Nettoergebnis		733'708.20		669'600		671'166.15
500 Sozialversicherungen	240'310.15	240'310.15	238'000	238'000	245'906.90	245'906.90
Nettoergebnis						
361.00 Beiträge an Kanton	159'925.25		163'000		163'307.50	
362.00 Beiträge an die Pflegefinanzierung	80'384.90		75'000		82'599.40	
520 Krankenversicherung	57'432.40	57'432.40	57'000	57'000	47'991.80	47'991.80
Nettoergebnis						
361.00 Beiträge an Kanton	57'432.40		57'000		47'991.80	
570 Alters- und Pflegeheime	29'700.00	29'700.00	20'600	20'600	32'900.00	32'900.00
Nettoergebnis						
331.00 Ordentliche Abschreibungen	28'000.00		18'000		30'000.00	
393.00 Interne Verrechnung	1'700.00		2'600		2'900.00	
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	499'795.15	145'705.45	374'000	80'000	401'100.25	127'771.45
Nettoergebnis		354'089.70		294'000		273'328.80
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	243'073.50		234'000		161'472.10	
366.20 Ausländer	229'728.00		102'000		204'158.90	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	9'077.65		20'000		18'423.25	
366.50 Alimentenbevorschussung	17'916.00		18'000		17'046.00	
436.00 Rückerstattungen		135'349.45		70'000		116'869.45
436.50 Rückzahlung Alimentenbevorschussungen		10'356.00		10'000		10'902.00
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	52'175.95	52'175.95	60'000	60'000	71'038.65	71'038.65
Nettoergebnis						
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	3'430.00		3'000		4'236.40	
301.00 Besoldungen Personal	1'716.00				2'236.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	741.95		400		383.55	
309.00 Übriger Personalaufwand	882.20		1'500			
317.00 Spesenentschädigungen	518.60		300		602.00	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	35'000.00		40'000		56'500.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	9'887.20		14'800		7'080.70	
6 VERKEHR	1'054'805.10	358'418.75	1'157'500	382'700	835'389.90	239'493.10
Nettoergebnis		696'386.35		774'800		595'896.80
620 Gemeindestrassen	538'029.70	50'620.90	546'800	40'000	487'333.65	53'619.10
Nettoergebnis		487'408.80		506'800		433'714.55
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	1'000.00		1'000		3'800.00	
301.00 Besoldungen Personal	54'184.15		55'000		53'655.80	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	4'392.05		4'700		5'198.85	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	4'053.20		5'500		3'585.50	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	1'047.65		2'000		1'019.70	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	16'930.85		22'500		556.20	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	20'933.10		21'500		20'540.35	
313.00 Verbrauchsmaterial	31'134.15		40'000		38'577.40	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	195'692.80		173'000		171'353.70	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'590.35		3'000		2'478.45	
317.00 Spesenentschädigungen	1'454.00				1'357.30	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	27'010.95		20'000		32'181.70	
318.20 Sachversicherungen					155.40	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	169'006.45		173'000		140'173.30	
393.00 Interne Verrechnung	9'600.00		25'600		12'700.00	
434.00 Parkplatzgebühren		39'968.85		40'000		40'573.45
461.00 Kantonsbeiträge (Verbindungsstrassen)		10'652.05				13'045.65
630 Privatstrassen	112'180.25	2'697.85	148'000	5'000	69'631.20	4'586.65
Nettoergebnis		109'482.40		143'000		65'044.55
318.00 Dienstleistungen, Honorare			3'000			
365.00 Beiträge an private Institutionen	112'180.25		145'000		69'631.20	
434.00 Fahrbewilligungen Stoos		2'697.85		5'000		4'586.65
650 Regionalverkehr	404'595.15	305'100.00	462'700	337'700	278'425.05	181'287.35
Nettoergebnis		99'495.15		125'000		97'137.70
318.00 Dienstleistungen (Mehrleistungen AAGS)	13'500.00		15'000		13'500.00	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	280'000.00		276'000		158'887.35	
361.00 Beiträge an Kanton	85'995.15		110'000		83'637.70	
393.00 Interne Verrechnung	25'100.00		61'700		22'400.00	
498.00 Zuschuss aus Gemeindemitteln		305'100.00		337'700		181'287.35
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	907'918.78	800'103.08	911'200	804'800	1'026'909.50	923'453.90
Nettoergebnis		107'815.70		106'400		103'455.60
701 Wasserversorgung Stoos (Spezialfinanz.)	353'093.46	353'093.46	378'700	378'700	366'278.05	366'278.05
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder			800		4'500.00	
301.00 Besoldungen Personal	5'316.60		12'000		5'032.40	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	439.50		1'500		1'515.90	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	19'662.50		21'500		19'538.85	
313.00 Verbrauchsmaterial	246.50		2'000		60.75	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	1'391.75		800			
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	9'016.55		14'900		2'650.00	
317.00 Spesenentschädigungen			2'000		180.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	21'227.40		14'300		6'472.80	
319.00 Übriger Sachaufwand	7'692.66		6'000		739.60	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	272'000.00		264'000		296'887.75	
393.00	Interne Verrechnung	16'100.00		38'900		28'700.00	
434.00	Benützungsgebühren Wasser		136'588.40		140'000		105'472.10
498.00	Zuschuss aus Gemeindemitteln		216'505.06		238'700		260'805.95
710	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	313'146.20	313'146.20	300'900	300'900	311'127.20	311'127.20
301.00	Besoldungen Personal	5'024.65		16'000		8'617.35	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	401.95		1'300		1'389.40	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	502.45		1'600		861.75	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	125.60		400		215.45	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	2'872.80		4'500		2'585.20	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	25'338.20		4'000		47'586.30	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'627.40		4'000		4'091.00	
317.00	Spesenentschädigungen			300		44.25	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	31'957.05		15'800		21'993.90	
318.30	Planung und Beratung GEP					3'450.00	
319.00	Übriger Sachaufwand			500		2'610.60	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	11'049.35		17'000		11'530.85	
362.00	Beiträge an Gemeinden, Zweckverbände	214'281.10		233'000		205'151.15	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	19'365.65					
393.00	Interne Verrechnung	600.00		2'500		1'000.00	
434.00	Benützungsgebühren Abwasser		313'146.20		230'000		285'206.40
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung				70'900		25'920.80
720	Abfallbeseitigung (Spezialfinanz.)	133'323.42	133'323.42	110'300	110'300	244'448.65	244'448.65
301.00	Besoldungen Personal	28'755.95		26'000		31'009.70	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	2'300.45		2'100		2'280.80	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	2'875.60				3'100.95	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	718.90		100		775.25	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	578.45				471.95	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte			5'000		57'537.65	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'880.25		2'000		1'433.15	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	92'065.67		66'200		105'325.60	
318.10	Entsorgungskosten Naturereignisse	292.00				2'355.45	
319.00	Übriger Sachaufwand			1'000		3'158.15	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	3'656.15		7'000		37'000.00	
393.00	Interne Verrechnung	200.00		900			
434.00	Benützungsgebühren Abfall		109'278.20		100'000		114'554.20
498.00	Zuschuss aus Gemeindemitteln		24'045.22		10'300		129'894.45

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
740 Friedhof- & Bestattungswesen	34'270.85	540.00	46'500	1'500	36'026.40	1'600.00
Nettoergebnis		33'730.85		45'000		34'426.40
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder					850.00	
301.00 Besoldungen Personal	12'855.35		10'000		9'459.85	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'028.45		1'000		880.90	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte					599.00	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	187.15		200		132.70	
313.00 Verbrauchsmaterial	662.30		1'500		557.40	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	8'701.95		22'000		11'314.70	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	235.65		400		231.85	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	10'000.00		10'000		11'000.00	
393.00 Interne Verrechnung	600.00		1'400		1'000.00	
436.00 Rückerstattungen		540.00		1'500		1'600.00
770 Naturschutz	5'059.40		5'500		11'653.40	
Nettoergebnis		5'059.40		5'500		11'653.40
365.00 Bewirtschaftungsbeiträge	5'059.40		5'500		11'653.40	
780 Übriger Umweltschutz	9'313.00		8'400		7'691.70	
Nettoergebnis		9'313.00		8'400		7'691.70
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	4'280.00		3'500		2'800.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	300.00					
318.00 Dienstleistungen, Honorare	4'733.00		4'900		4'741.70	
319.00 Übriger Sachaufwand					150.00	
790 Raumordnung	59'712.45		60'900	13'400	49'684.10	
Nettoergebnis		59'712.45		47'500		49'684.10
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder					3'500.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate			4'000			
318.00 Dienstleistungen, Honorare	59'712.45		56'900		46'184.10	
461.00 Kantonsbeiträge				13'400		
8 VOLKSWIRTSCHAFT	9'113.90	131'006.40	10'800	118'000	58'250.95	124'928.50
Nettoergebnis	121'892.50		107'200		66'677.55	
800 Landwirtschaft	2'614.30		3'100		3'621.70	
Nettoergebnis		2'614.30		3'100		3'621.70
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	514.30		600		1'521.70	
365.00 Beiträge an Viehzuchtgenossenschaften	2'100.00		2'500		2'100.00	
820 Wirtschaft und Entwicklung					2'500.00	
Nettoergebnis						2'500.00
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder					2'500.00	

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
830 Tourismus / Zweitwohnungen	4'292.10		5'000		50'254.25	
Nettoergebnis		4'292.10		5'000		50'254.25
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder					1'800.00	
317.00 Spesenentschädigungen			5'000			
318.00 Dienstleistungen, Honorare	4'292.10				48'454.25	
840 Industrie, Gewerbe, Handel	2'207.50		2'700		1'875.00	
Nettoergebnis		2'207.50		2'700		1'875.00
361.00 Kantonsbeiträge					220.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	2'207.50		2'700		1'655.00	
863 Energieversorgung		131'006.40		118'000		124'928.50
Nettoergebnis	131'006.40		118'000		124'928.50	
461.00 Kantonsbeiträge (Wasserzinsen)		6'966.10		8'000		6'964.00
462.00 Provisionen EW		124'040.30		110'000		117'964.50
9 FINANZEN UND STEUERN	806'170.23	5'029'813.15	928'400	5'051'400	789'964.57	4'971'323.50
Nettoergebnis	4'223'642.92		4'123'000		4'181'358.93	
900 Gemeindesteuern	54'407.40	1'941'570.35	42'500	1'864'400	35'618.35	1'728'935.70
Nettoergebnis	1'887'162.95		1'821'900		1'693'317.35	
329.00 Steuerskonti	16'552.50		12'000		13'179.15	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	37'093.10		30'000		20'948.75	
361.00 Pauschale Steueranrechnung	761.80		500		1'490.45	
400.00 Ordentliche Steuern Rechnungsjahr nat. Personen		1'356'399.90		1'400'000		1'257'084.35
400.10 Ordentliche Steuern Vorjahre nat. Personen		217'518.25		200'000		251'347.45
400.20 Nach- und Strafsteuern nat. Personen		9'646.65		5'000		
400.30 Eingang abgeschriebener Steuern		5'628.05		5'000		2'542.25
400.40 Quellensteuern		95'883.60		110'000		114'607.15
401.00 Ordentliche Steuern Rechnungsjahr jur. Personen		124'899.20		110'000		46'348.95
401.10 Ordentliche Steuern Vorjahre jur. Personen		117'086.35		20'000		22'311.50
402.00 Lotteriegewinn-, Liquidationsgewinn-, Kapitalabfindungssteuern		10'372.50		10'000		30'254.90
406.00 Hundesteuern		4'135.85		4'400		4'439.15
920 Finanzausgleich		2'758'400.00		2'758'400		2'895'000.00
Nettoergebnis	2'758'400.00		2'758'400		2'895'000.00	
444.10 Steuerkraftabschöpfung		314'400.00		314'400		316'500.00
444.20 Normaufwandausgleich		2'444'000.00		2'444'000		2'578'500.00
931 Anteil an Kantonalen Steuern		253'800.00		253'800		249'400.00
Nettoergebnis	253'800.00		253'800		249'400.00	
441.00 Grundstückgewinnsteuer		253'800.00		253'800		249'400.00

TRAKTANDUM 3

LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
940 Kapitaldienst	86'376.70	74'722.80	173'000	173'400	113'054.12	96'667.80
Nettoergebnis		11'653.90	400			16'386.32
318.00 Dienstleistungen, Honorare	1'892.16		2'000		2'036.62	
321.00 Kontokorrentzinsen			100			
321.10 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen			5'500		4'023.60	
322.00 Zinsen langfristiger Schulden	65'332.80		162'400		89'279.05	
323.00 Zinsen auf Sonderrechnungen	19'151.74		3'000		17'714.85	
410.00 Konzessionen		283.35				
420.00 Bankkontokorrentzinsen		380.30		1'000		546.20
421.10 Verzugszinsen Steuern		6'863.70		9'000		6'791.60
422.00 Zinsen auf Anlagen Finanzvermögen		1'895.45		1'000		130.00
493.00 Interne Verrechnung		65'300.00		162'400		89'200.00
942 Liegenschaften des Finanzvermögens		1'320.00		1'400		1'320.00
Nettoergebnis	1'320.00		1'400		1'320.00	
423.00 Mietzinserträge		1'320.00		1'400		1'320.00
993 Neutrale Posten	665'386.13		712'900		641'292.10	
Nettoergebnis		665'386.13		712'900		641'292.10
398.10 Zuschuss aus Gemeindemitteln Abfallbes.	24'045.22		10'300		129'894.45	
398.15 Zuschuss aus Gemeindemitteln WV Stoos	216'505.06		238'700		260'805.95	
398.20 Zuschuss aus Gemeindemitteln Schadenwehr	119'735.85		126'200		69'304.35	
398.30 Zuschuss aus GM Erschliessung Stoos	305'100.00		337'700		181'287.35	

TRAKTANDUM 3

INVESTITIONSRECHNUNG 2013

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	3'076'297.10	48'185.15	3'150'000		3'085'794.70	101'871.45
Nettoergebnis		3'028'111.95		3'150'000		2'983'923.25
1 Öffentliche Sicherheit						25'000.00
Nettoergebnis					25'000.00	
5 Soziale Wohlfahrt					211'444.00	
Nettoergebnis						211'444.00
6 Verkehr	2'996'656.45	2'250.00	2'965'000		2'634'060.65	
Nettoergebnis		2'994'406.45		2'965'000		2'634'060.65
7 Umwelt und Raumordnung	79'640.65	45'935.15	185'000		240'290.05	76'871.45
Nettoergebnis		33'705.50		185'000		163'418.60

INVESTITIONSRECHNUNG 2013

Artengliederung

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
AUSGABEN	3'078'547.10		3'150'000		3'085'794.70	
50 Sachgüter	3'030'361.95		3'150'000		2'797'479.25	
56 Eigene Beiträge					211'444.00	
59 Passivierungen	48'185.15				76'871.45	
EINNAHMEN		3'078'547.10				3'085'794.70
60 Beiträge von Dritten		2'250.00				
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		45'935.15				76'871.45
66 Beiträge für eigene Rechnung						25'000.00
69 Aktivierungen		3'030'361.95				2'983'923.25

TRAKTANDUM 3

INVESTITIONSRECHNUNG 2013

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2013		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG Nettoergebnis	3'076'297.10	48'185.15 3'028'111.95	3'150'000	3'150'000	3'085'794.70	101'871.45 2'983'923.25
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Nettoergebnis					25'000.00	25'000.00
140 Schadenwehr						25'000.00
661.00 Kantonsbeitrag						25'000.00
5 SOZIALE WOHLFAHRT Nettoergebnis					211'444.00	211'444.00
570 Alters- + Pflegeheime					211'444.00	
562.00 APH Acherhof+APH Brunnen					211'444.00	
6 VERKEHR Nettoergebnis	2'996'656.45	2'250.00 2'994'406.45	2'965'000	2'965'000	2'634'060.65	2'634'060.65
620 Gemeindestrassen	496'656.45	2'250.00	465'000		328'173.30	
501.20 Dorfstrasse	342'361.70		300'000			
501.25 Schulstrasse	9'250.00					
501.50 Axensteinstrasse	3'500.00				14'946.80	
501.70 Stoosstrasse, Belagsanierung	129'585.90		165'000			
501.80 Schiltstrasse	11'958.85				185'433.10	
501.90 Kirchenparkplatz, Deckbelag					81'298.65	
506.00 Anschaffung Fahrzeuge					46'494.75	
601.00 Tiefbauten		2'250.00				
650 Regionalverkehr	2'500'000.00		2'500'000		2'305'887.35	
501.00 Erschliessung Stoos SSSF	2'500'000.00		2'500'000		2'305'887.35	
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG Nettoergebnis	79'640.65	45'935.15 33'705.50	185'000	185'000	240'290.05	76'871.45 163'418.60
701 Wasserversorgung	13'719.35	13'719.35			132'898.95	23'011.20
501.00 Wasserversorgung Stoos					109'887.75	
590.00 Übertrag auf Verpfl. Spezialfinanzierung	13'719.35				23'011.20	
610.00 Anschlussgebühren		13'719.35				23'011.20
710 Abwasserbeseitigung	47'265.15	32'215.80	20'000		107'391.10	53'860.25
501.10 Meteorwasserleitung + Kanalisationen	15'049.35		20'000		53'530.85	
590.00 Übertrag auf Verpfl. Spezialfinanzierung	32'215.80				53'860.25	
610.00 Anschlussgebühren		32'215.80				53'860.25
720 Abfallbeseitigung	18'656.15		165'000			
501.40 Unterflurssystem	18'656.15		80'000			
503.00 Ausbau Kehrichtsammelstelle			85'000			

TRAKTANDUM 3

BESTANDESRECHNUNG 2013

	BESTAND	VERÄNDERUNG		BESTAND
	01. Januar 2013	Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2013
1 AKTIVEN	13'348'797.52	40'925'239.11	38'885'546.31	15'388'490.32
10 FINANZVERMÖGEN	1'761'198.02	37'077'652.16	36'799'531.63	2'039'318.55
100 Flüssige Mittel	227'032.62	20'704'292.86	20'274'135.33	657'190.15
1000 Kassa	7'654.55	93'152.25	86'567.00	14'239.80
1000.00 Kassa	5'851.00	62'152.25	55'743.90	12'259.35
1000.10 Kassa Postagentur	1'803.55	31'000.00	30'823.10	1'980.45
1001 Postcheck	135'634.70	5'247'722.44	5'140'543.68	242'813.46
1001.10 Postcheck 60-4123-7 Gemeindekasse	135'634.70	5'247'722.44	5'140'543.68	242'813.46
1002 Banken	83'743.37	15'363'418.17	15'047'024.65	400'136.89
1002.00 Schwyzer Kantonalbank KK 156118-0787	79'521.37	12'860'400.32	12'546'435.85	393'485.84
1002.20 RBW KK 19107.01	1'471.90	2'503'012.00	2'500'587.10	3'896.80
1002.40 Schwyzer Kantonalbank 156118-0297	1'300.10	3.55	1.70	1'301.95
1002.50 Raiffeisen 19107.98	1'450.00	2.30		1'452.30
101 Guthaben	1'155'262.15	16'142'207.65	16'146'493.05	1'150'976.75
1012 Steuerguthaben	1'025'581.15	4'307'709.20	4'311'800.50	1'021'489.85
1012.00 Steuerguthaben	1'025'113.40	4'307'289.30	4'311'332.75	1'021'069.95
1012.20 Verrechnungssteuer-Guthaben	467.75	419.90	467.75	419.90
1015 übrige Debitoren	129'681.00	999'109.00	999'303.10	129'486.90
1015.00 Debitoren	129.85		129.85	
1015.10 Debitoren Gebühren	126'052.30	993'196.85	994'061.20	125'187.95
1015.31 Guthaben MWST	1'609.00	5'912.15	3'222.20	4'298.95
1015.32 VST LR Wasser	1'889.85		1'889.85	
1019 Transitkonti		10'835'389.45	10'835'389.45	
1019.50 Transit Geld		10'790'303.75	10'790'303.75	
1019.52 Transit EFT/POS		45'085.70	45'085.70	
102 Anlagen	54'350.00		54'350.00	
1023 Liegenschaften	54'350.00		54'350.00	
1023.10 Ehem. KVA Stoos	14'000.00		14'000.00	
1023.30 Land bei Kirche	40'350.00		40'350.00	
103 Transitorische Aktiven	324'553.25	231'151.65	324'553.25	231'151.65
1030 Transitorische Aktiven	324'553.25	231'151.65	324'553.25	231'151.65
1030.00 Transitorische Aktiven	324'553.25	231'151.65	324'553.25	231'151.65

TRAKTANDUM 3

BESTANDESRECHNUNG 2013

	BESTAND	VERÄNDERUNG		BESTAND
	01. Januar 2013	Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2013
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	10'895'895.00	3'847'586.95	1'739'836.95	13'003'645.00
114 Sachgüter	10'601'445.00	3'847'586.95	1'738'836.95	12'710'195.00
1141 Tiefbauten	7'525'000.00	3'833'586.95	1'480'836.95	9'877'750.00
1141.10 Strassenbauten allgemein	291'000.00	1'299'881.45	151'131.45	1'439'750.00
1141.20 Strasse Dorf-LMS	93'000.00		93'000.00	
1141.30 Strassenbeleuchtung	16'000.00		1'000.00	15'000.00
1141.40 Friedhof	121'000.00		10'000.00	111'000.00
1141.50 Schiltstrasse	647'000.00		647'000.00	
1141.60 Wasserversorgung Stoos	3'406'000.00		272'000.00	3'134'000.00
1141.70 Gemeindekanalisation	120'000.00	15'049.35	11'049.35	124'000.00
1141.75 Unterflursystem		18'656.15	1'656.15	17'000.00
1141.80 Parkplatz Dorf (Litschi)	172'000.00		14'000.00	158'000.00
1141.90 Erschliessung Stoos SSSF	2'659'000.00	2'500'000.00	280'000.00	4'879'000.00
1143 Grundstücke/Hochbauten	2'655'001.00	14'000.00	214'000.00	2'455'001.00
1143.00 Gemeindehaus	323'000.00		26'000.00	297'000.00
1143.10 Zivilschutz	78'000.00		6'000.00	72'000.00
1143.30 Ehem. KVA Stoos		14'000.00	1'000.00	13'000.00
1143.40 Schulhaus Morschach	1'233'000.00		99'000.00	1'134'000.00
1143.41 Schulhaus Stoos	1.00			1.00
1143.50 Schadenwehrlokal	694'000.00		56'000.00	638'000.00
1143.51 Werkhof	254'000.00		20'000.00	234'000.00
1143.52 Schützenhaus Sisikon	73'000.00		6'000.00	67'000.00
1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	72'000.00		16'000.00	56'000.00
1146.10 Müllverdichtung Schlattli	3'000.00		1'000.00	2'000.00
1146.20 Tanklöschfahrzeuge, Funkanlage SMT	33'000.00		7'000.00	26'000.00
1146.30 Fahrzeuge Strassenunterhalt	36'000.00		8'000.00	28'000.00
1149 Übrige Sachgüter	349'444.00		28'000.00	321'444.00
1149.00 Einkauf AHP Schwyz/Brunnen	349'444.00		28'000.00	321'444.00
115 Darlehen und Beteiligungen	294'450.00		1'000.00	293'450.00
1154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	294'450.00		1'000.00	293'450.00
1154.10 Div. Aktien und Anteile	294'450.00		1'000.00	293'450.00
13 BILANZFEHLBETRAG	691'704.50		346'177.73	345'526.77
139 Fehlleistung	691'704.50		346'177.73	345'526.77
1390 Bilanzfehlbetrag	691'704.50		346'177.73	345'526.77
1390.00 Bilanzfehlbetrag	691'704.50		346'177.73	345'526.77

TRAKTANDUM 3

BESTANDESRECHNUNG 2013

	BESTAND	VERÄNDERUNG		BESTAND
	01. Januar 2013	Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2013
2 PASSIVEN	13'348'797.52	19'293'478.92	17'253'786.12	15'388'490.32
20 FREMDKAPITAL	11'828'970.99	18'941'196.23	16'975'307.77	13'794'859.45
200 Laufende Verpflichtungen	1'465'624.44	14'072'320.18	14'261'961.22	1'275'983.40
2000 Kreditoren	937'384.89	8'286'140.70	8'477'929.59	745'596.00
2000.00 Kreditoren (Abacus)	910'771.10	8'250'189.05	8'422'115.15	738'845.00
2000.02 Kreditor FLG Stoos-Muotathal		1'400.00	1'000.00	400.00
2000.03 Kreditor FLG Ringstrasse		360.00	240.00	120.00
2000.04 Kreditor FLG Stooswaldstrasse		120.00	120.00	
2000.91 MWST Abwasser		-3.50	-3.50	
2000.92 MWST Wasser	107.79		107.79	
2000.93 Kreditor MWST	26'506.00	34'075.15	54'350.15	6'231.00
2001 Depotgelder	1'500.00	4'200.00	150.00	5'550.00
2001.00 Schlüsseldepots	1'500.00		150.00	1'350.00
2001.10 Kostenvorschüsse Bauwesen		4'200.00		4'200.00
2006 Transitkonti	526'739.55	5'781'979.48	5'783'881.63	524'837.40
2006.00 Steuerablieferung Kanton	306'163.35	1'152'779.05	1'153'174.60	305'767.80
2006.01 Steuerablieferung Bezirk	139'950.70	560'552.30	550'490.45	150'012.55
2006.02 Steuerablieferung röm-kath. KG Morschach	50'526.75	238'266.50	243'602.45	45'190.80
2006.03 Steuerablieferung evang-ref. KG	9'503.40	30'209.95	25'456.65	14'256.70
2006.10 Löhne Transit		1'543'864.70	1'543'864.70	
2006.11 Durchlaufkonto Löhne		1'734'519.00	1'734'519.00	
2006.12 Fehlerkonto Löhne		898.95	898.95	
2006.30 AHV Ausgleichskasse	11'695.00	243'581.03	250'158.38	5'117.65
2006.40 Pensionskasse		231'079.10	231'079.10	
2006.41 Pensionskasse AXA		7'602.30	7'515.75	86.55
2006.50 Unfallversicherung	6'957.65	19'546.60	25'217.40	1'286.85
2006.60 Krankentaggeld	1'870.70	17'406.25	16'875.45	2'401.50
2006.70 Quellensteuer	72.00	1'673.75	1'028.75	717.00
202 Mittel- und langfristige Schulden	10'350'000.00	4'850'000.00	2'700'000.00	12'500'000.00
2021 Darlehen	10'350'000.00	4'850'000.00	2'700'000.00	12'500'000.00
2021.22 Darlehen SKB 156118-4473	350'000.00	750'000.00	1'100'000.00	
2021.23 Darlehen SKB 156118-4375	500'000.00			500'000.00
2021.24 Darlehen SKB 156118-4571		600'000.00	600'000.00	
2021.31 Darlehen SKB 156118-3478	1'900'000.00			1'900'000.00
2021.34 Darlehen SKB 156118-3674	2'100'000.00			2'100'000.00
2021.39 Darlehen SKB 156118-4081	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.41 Darlehen RBW 19107.44	600'000.00			600'000.00
2021.43 Darlehen RBW 19107.43	500'000.00		500'000.00	
2021.44 Darlehen RBW 19107.57	500'000.00		500'000.00	
2021.51 Darlehen RBW 19107.20	400'000.00			400'000.00
2021.52 Darlehen RBW 19107.70	2'500'000.00			2'500'000.00
2021.53 Darlehen RBW 19107.88		2'500'000.00		2'500'000.00
2021.54 Darlehen RBW 19107.48		1'000'000.00		1'000'000.00

TRAKTANDUM 3

BESTANDESRECHNUNG 2013

	BESTAND	VERÄNDERUNG		BESTAND
	01. Januar 2013	Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2013
205 Transitorische Passiven	13'346.55	18'876.05	13'346.55	18'876.05
2050 Transitorische Passiven	13'346.55	18'876.05	13'346.55	18'876.05
2050.00 Transitorische Passiven	13'346.55	18'876.05	13'346.55	18'876.05
22 SPEZIALFINANZIERUNGEN	1'519'826.53	352'282.69	278'478.35	1'593'630.87
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	1'519'826.53	352'282.69	278'478.35	1'593'630.87
2280 Laufende Rechnung	395'384.60		270'935.50	124'449.10
2280.06 Verpflichtung für Abfallbeseitigung	73'081.35			73'081.35
2280.07 Verpflichtung für Wasserversorgung Stoos	267'830.15		267'830.15	
2280.08 Verpflichtung für Vernetzungspr. Fronalp	54'473.10		3'105.35	51'367.75
2281 Investitionsrechnung	1'124'441.93	352'282.69	7'542.85	1'469'181.77
2281.01 Verpflichtung für Schutzraumabgeltung	384'162.95		7'542.85	376'620.10
2281.03 Verpflichtung für Abwasser/Anschlussgeb.	740'278.98	70'733.19		811'012.17
2281.04 Verpflichtung für Wasserversorgung		281'549.50		281'549.50

ABSCHREIBUNGSTABELLE 2013
Verwaltungsvermögen

	Abschreibungs- Basis	Anschaf- fungswert	Bestand 31.12.2012	Zugänge 2013	Abgänge 2013	Bestand vor Abschrei- bung	Abschrei- bung 2013	Bestand 31.12.2013
TOTALSACHGÜTER			10'601'445.00	3'824'711.95	-742'250.00	13'683'906.95	-973'711.95	12'710'195.00
1141 Tiefbauten			7'525'000.00	3'810'711.95	-742'250.00	10'593'461.95	-715'711.95	9'877'750.00
1141.10 Strassenbauten allgemein	8%		291'000.00	1'277'006.45	-2'250.00	1'565'756.45	-126'006.45	1'439'750.00
1141.20 Strasse Dorf-LMS	8%		93'000.00		-93'000.00			
1141.30 Strassenbeleuchtung	8%		16'000.00			16'000.00	-1'000.00	15'000.00
1141.40 Friedhof Morschach	8%		121'000.00			121'000.00	-10'000.00	111'000.00
1141.50 Schiltstrasse	8%		531'000.00		-531'000.00			
Axenstrasse	8%		42'000.00		-42'000.00			
Kirchenparkplatz	8%		74'000.00		-74'000.00			
1141.60 Wasserversorgung Stoos	8%		3'406'000.00			3'406'000.00	-272'000.00	3'134'000.00
1141.70 Gemeindekanalisation	8%		120'000.00	15'049.35		135'049.35	-11'049.35	124'000.00
1141.75 Unterflursystem	8%			18'656.15		18'656.15	-1'656.15	17'000.00
1141.80 Parkplatz Dorf (Litschi)	8%		172'000.00			172'000.00	-14'000.00	158'000.00
1141.90 Erschliessung Stoos SSSF (Planung)	8%		522'000.00			522'000.00	-42'000.00	480'000.00
Neue SSB Stoos	5%	4'750'000	2'137'000.00	2'500'000.00		4'637'000.00	-238'000.00	4'399'000.00
1143 Grundstücke/Hochbauten			2'655'001.00	14'000.00		2'669'001.00	-214'000.00	2'455'001.00
1143.00 Gemeindehaus	8%		323'000.00			323'000.00	-26'000.00	297'000.00
1143.10 Zivilschutz	8%		78'000.00			78'000.00	-6'000.00	72'000.00
1143.30 alte KVA Stoos	8%			14'000.00		14'000.00	-1'000.00	13'000.00
1143.40 Schulhaus Morschach	8%		1'233'000.00			1'233'000.00	-99'000.00	1'134'000.00
1143.41 Schulhaus Stoos	8%		1.00			1.00		1.00
1143.50 Schadenwehrlökal	8%		694'000.00			694'000.00	-56'000.00	638'000.00
1143.51 Werkhof	8%		254'000.00			254'000.00	-20'000.00	234'000.00
1143.52 Schützenhaus Sisikon	8%		73'000.00			73'000.00	-6'000.00	67'000.00
1146 Mobilen, Maschinen, Fahrzeuge			72'000.00			72'000.00	-16'000.00	56'000.00
1146.10 Müllverdichtung Schlatthli	20%		3'000.00			3'000.00	-1'000.00	2'000.00
1146.20 Tanklöschfahrzeuge, Funkanlage SMT	20%		33'000.00			33'000.00	-7'000.00	26'000.00
1146.30 Fahrzeuge Strassenunterhalt	20%		36'000.00			36'000.00	-8'000.00	28'000.00
1149 Übrige Sachgüter			349'444.00			349'444.00	-28'000.00	321'444.00
1149.00 Einkauf APH Schwyz/Brunnen	8%		349'444.00			349'444.00	-28'000.00	321'444.00

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die vorliegende Rechnung 2013 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) zu genehmigen.

6443 Morschach, 18. Februar 2014

GEMEINDERAT MORSCHACH

Silvan Kälin, Gemeindepräsident
Markus Betschart, Gemeindeschreiber-Stv.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Rechnung (Bilanz, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung, gemäss § 41 FHG) der Gemeinde Morschach für das Jahr 2013 geprüft.

Für die Rechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Rechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Rechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entsprechen die Buchführung und die Rechnung den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Rechnung zu genehmigen.

Morschach, 21. Februar 2014

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Karl Betschart
René Burkhard
Lukas Suter

FAHRZEUGBESCHAFFUNG WERKDIENTST

AUSGANGSLAGE

Die Schneeräumung im Ortsteil Morschach wurde letztmals im Jahr 1999 ausgeschrieben. Nach dieser nun doch langen Zeit war es angebracht, eine Neuausschreibung vorzunehmen. Diese wurde durch den Gemeinderat im Sommer 2013 durchgeführt. Neben dem zeitlichen Aspekt wollte man auch den neuen Leistungsträgern eine erneuerte Planungssicherheit geben. Dazu hat der Gemeinderat beschlossen, ein Los selber zu betreiben. Es gibt wie bisher zwei verschiedene Teams die den Winterdienst auf den Strassen aufteilen. Ein Teil konnte im Auftragsverhältnis an einen einheimischen Unternehmer vergeben werden. Die Schneefräsarbeiten konnten wie bisher an einen einheimischen Unternehmer vergeben werden. Die Schneeräumung für die Trottoirs im Dorf sowie für das Schulhausareal ist im Auftragsverhältnis mit einem kleinen Fahrzeug organisiert. Die Hauptverkehrsachsen werden neu vom gemeindeeigenen Werkdienst mit Verstärkung durch lokale Fahrer geräumt. Dafür ist eine Pikettorganisation aufgezogen worden, um jederzeit einsatzfähig zu sein. Die gestiegenen Ansprüche sowie die professionelle und kostengünstige Erledigung des Winterdienstes können so jederzeit gewährleistet werden. Für das Räumungsgebiet ist vorderhand keine Änderung vorgesehen.

Um aufschlussreiche Erfahrungen mit dem neuen Räumungssystem zu sammeln hat der Gemeinderat Mitte 2013 beschlossen, für den Winter 2013/14 vorerst ein Fahrzeug zu mieten. Der Einsatz dieses neuen Fahrzeuges hat bereits erste lehrreiche Aufschlüsse gegeben. Es bietet eine hohe Funktionalität und ist flexibel einsetzbar. Der Gemeinderat hegt daher die Absicht, für die Gemeinde Morschach ein eigenes Fahrzeug in einer vergleichbaren Bauart anzuschaffen.

Für die Evaluation eines geeigneten Fahrzeuges hat der Gemeinderat eine vorberatende Arbeitsgruppe, bestehend aus Baupräsident Edi Waldis, Gemeindepräsident Silvan Kälin und Werkmeister Bruno Steiner eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe, welche von Baupräsident Edi Waldis geleitet wurde, hat sich mit verschiedenen Fahrzeugtypen auseinandergesetzt. Für eine neutrale Beurteilung wurden zudem das Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Karl Betschart, sowie

der langjährige Winterdienstmitarbeiter Gallus Schmid beigezogen. Durch die Evaluation konnte eine Fahrzeugwahl getroffen werden, welche von allen Beteiligten gutgeheissen wird. Die entsprechende Empfehlung wurde dem Gemeinderat abgegeben.

ANFORDERUNGSPROFIL FAHRZEUG

Das zu beschaffende Fahrzeug weist folgendes Anforderungsprofil auf:

Grundfahrzeug

- Allrad Traktor mit Standard-Grundausrüstung
- Leistung 100 bis 110 PS
- Mit gespickter Winterbereifung und Schneeketten
- Sparsamer und effizienter Motor für eine gute Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit
- Vorderachsfederung
- Stufenloses Getriebe für eine sichere und einfache Bedienung
- Geschwindigkeit bis 40 km/h
- Schneepflughanbau an Grundfahrzeug

Pflug

- Universal-Schneepflug mit einer Breite von 2.60 bis 2.80 m
- mit Überfahrtsicherung, Laufrollen

Salzstreuer, inkl. Feuchtsalzanlage

- Salz Streumaschine mit Dreipunkt-Aufnahme
- Komplett aus Edelstahl
- Zielgenaues und gleichmässiges Ausbringen mit oder ohne Feuchtsalz
- Verschiedene Streubilder möglich (sparsamer Salzverbrauch und weniger Fahrten nötig)
- Optimales und einfaches Regelungssystem
- Feuchtsalzanlage mit 500 bis 550 lt Tank

Heckschaufel

- mit Dreipunktanhängung
- Hydraulisch kippbar
- Nutzlast bis 2500kg

Betriebsstunden

- Winter ca. 280 h (bei einem durchschnittlichen Winter)
- Sommernutzung ca. 80h

TRAKTANDUM 4

Zubehör

- Dieseltank
- Diverse Anpassungen

FINANZIERUNG

Im Rahmen von Marktsondierungen und unverbindlichen Offerteinholungen konnte ermittelt werden, dass sich ein mögliches Fahrzeug inklusive Ausstattung im Rahmen von rund Fr. 204'000.00 bewegt. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Grundfahrzeug	Fr.	133'000.00
Salzstreuer inkl. Feuchtsalzanlage	Fr.	44'000.00
Schneepflug	Fr.	17'000.00
Heckschaufel	Fr.	5'000.00
Zubehör	Fr.	5'000.00
Total inkl. MWST	Fr.	204'000.00

Im Investitionsplan 2014 sind für die Fahrzeugbeschaffung Fr. 250'000.00 eingestellt.

BETRIEBSKOSTENRECHNUNG UND SPARPOTENZIAL

Seitens der Gemeinde Morschach werden die geleisteten Schneeräumungstunden seit Jahren statistisch erfasst. Die Stunden der letzten 10 Jahre wurden in die Kostenberechnung einbezogen. Verglichen wurden die Kostenansätze des Agrocope Reckenholz-Tänikon ART, und die Kostenansätze des ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband. Um einen möglichst präzisen und aussagekräftigen Wert zu erhalten, wurden in unsere Betriebskostenrechnung zudem alle Kosten für: Abschreibung, Kapitalkosten (Zinskosten), Betriebsstoff (Diesel), Miete Garagenplatz (im Werkhof), Versicherungen (Vollkasko), Selbstbehalte im Schadenfall, Verkehrssteuer, LSVA, Service- und Reparaturkosten, Verschleiss von Salzstreuer, Pflug und Schneeketten eingerechnet. Hierbei wurde bei den einzelnen Positionen bewusst aufgerundet bzw. wurden Reserven eingesetzt, um auch einen Extremfall abdecken zu können. Mit der neuen Organisation und Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges können gemäss der Berechnung bei einem durchschnittlichen Winter bis zu Fr. 18'000.00 gegenüber den berechneten Kostenansätzen eingespart werden.

Die Folgekosten dieser Investition von Fr. 204'000.00 betragen gemäss FHG für die Abschreibung 8% des Restbuchwerts und aktuell rund 1% Zinskosten. Im Jahr der Anschaffung kostet dies demnach Fr. 18'360.00, im 2. Jahr Fr. 16'708.00 etc. Auch werden noch die notwendigen Betriebs- und Unterhaltskosten entsprechend der tatsächlichen Leistung dazu kommen.

BESCHAFFUNG

Die Beschaffung erfolgt gemäss der interkantonalen Vereinbarung im öffentlichen Beschaffungswesen (IVöB) im Einladungsverfahren. Es werden drei bis vier geeignete Lieferanten für die Angebotsunterbreitung eingeladen. Ziel ist es, das Fahrzeug ab Oktober 2014 in Betrieb zu nehmen.



AKTUELLES TESTFAHRZEUG MIT DEN WERKDIENTSMITARBEITERN

ZUSAMMENFASSUNG

Ein Traktor ist sehr wendig und leistungsstark, ein optimales Fahrzeug für den effizienten Winterdienst. Durch die Grossserienproduktion resultiert gegenüber vergleichbaren Spezialfahrzeugen ein Preisvorteil. Im Sommer kann das neue Fahrzeug vor allem dank der Heckschaufel für verschiedene Arbeiten im Strassenunterhalt eingesetzt werden. Eine Kippbrücke eines Transporters beispielsweise bietet zwar mehr Platz, jedoch kann die Heckschaufel in verschiedenen Höhen beladen werden und ist nicht durch eine Ladekante eingeschränkt. Verschiedene Aufladarbeiten können so

alleine und ohne Beizug einer weiteren Person, insbesondere bei schweren Gegenständen, erledigt werden. Ebenso fällt die körperliche Belastung geringer aus. Für das Fahrzeug und die entsprechenden Geräte ist im Werkhof ausreichend Platz vorhanden, ohne dass hierfür zusätzlicher Raum geschaffen werden muss.

Aufgrund des tatsächlich ausgewiesenen Bedarfs stellt der Gemeinderat folgenden Antrag:

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Es sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 204'000.00 für die Fahrzeugbeschaffung für den Werkdienst zu beschliessen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Gesuch am 21. Februar 2014 geprüft und stellt folgendes fest:

- Die Wahl des Fahrzeuges erfolgte nach Evaluation durch eine Arbeitsgruppe
- Die Beschaffung erfolgt gemäss Vorgaben im öffentlichen Beschaffungswesen
- Der Verpflichtungskredit von CHF 204'000.- soll Einsparungen im Winterdienst ermöglichen.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragt die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung den vorliegenden Antrag zu genehmigen.

Morschach, 21. Februar 2014

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Karl Betschart
René Burkhard
Lukas Suter

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TOTALREVISION DES KURTAXENREGLEMENTS

AUSGANGSLAGE

Grundlage für die Erhebung von Kurtaxen in den Gemeinden bildet das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 (Kurtaxengesetz; SRSZ 314.100)

Eine von der Gemeinde Morschach eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich in den letzten beiden Jahren intensiv mit der touristischen Entwicklung in der Gemeinde Morschach und insbesondere der künftigen Finanzierung des Tourismus befasst. Entstanden ist ein überarbeitetes Kurtaxenreglement mit neuen Elementen. Dieses Reglement wurde der Stimmbevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 24. April 2013 erläutert und zur Abstimmung an die Urne überwiesen. Das Stimmvolk hat aufgrund der Abstimmung vom 9. Juni 2013 das Kurtaxenreglement knapp abgelehnt.

Daraufhin hat die Arbeitsgruppe das Kurtaxenreglement nochmals geprüft und überarbeitet. Es konnte zur ursprünglich erarbeiteten Fassung eine sinnvolle Ergänzung gemacht werden, auf welche nachstehend eingegangen wird.

GRUNDSÄTZLICHES ZUM NEUEN KURTAXENREGLEMENT

Sowohl der Aufenthalts-, als auch der Tagestourismus haben in den vergangenen Jahren in Morschach-Stoos an Bedeutung gewonnen. Ausdruck hierfür sind Investitionen in die Bergbahnen auf dem Stoos, in Erneuerungen von Hotels, Restaurants und in übrige touristische Anlagen sowie in den Bau von Zweit- und Ferienwohnungen. Dies und das Bestreben, den Tourismus in qualitativer Richtung weiter zu entwickeln, veranlasste den Gemeinderat Morschach im Sommer 2011 unter anderem, auch die Tourismusfinanzierung neu zu regeln. Hierzu setzte er eine Fachkommission mit folgendem Auftrag ein:

- Prüfung einer möglichen Zusammenführung der heutigen, uneinheitlichen Kurtaxenreglemente der Dorfteile Stoos und Morschach in ein einziges Reglement.
- Überprüfung des Mittelbedarfs, um den wachsenden Anforderungen der touristischen Herausforderungen in der Gemeinde adäquat entgegenzutreten zu

können, inklusive der Abgabehöhen und des Kurtaxenvollzugs.

Die Fachkommission hat unter Beizug der ausgewiesenen Beratungsfirma Wildhaber Beratungen und Projektmanagement AG, 7017 Flims, welche grosse Erfahrungen im Bereich des Tourismus und der Tourismusfinanzierung ausweisen kann, die Vor- und Nachteile von verschiedenen Finanzierungsmodellen geprüft. So auch die Ablösung der Frequenzbesteuerung (Kurtaxe pro Nacht) in Hotels, Gasthäusern, Ferienheimen und dergleichen durch eine Jahresgebühr pro Zimmer. Diese Variante wurde auf Antrag der Hotellerie nicht weiter verfolgt. Ihre Vertreter erachten die heutige Lösung als tauglich. Die Frequenztaxe kann direkt dem Gast weiterverrechnet werden, wohingegen eine Pauschalabgeltung pro Zimmer auf den Zimmerpreis aufgeschlagen werden müsste. Dies bringt nach Ansicht des Tourismus und der Hotellerie einen Marktnachteil gegenüber der Konkurrenz in anderen Destinationen. Eine Pauschalkurtaxe auf Hotelzimmer ist auch nach Ansicht des Gemeinderates nicht adäquat, da eine exakte Weiterverrechnung an den Gast nicht möglich ist und Zimmerpreise intransparent würden.

Im neuen Kurtaxenreglement ist nur noch ein Abgabesatz für Hotels, Gasthäuser, gewerbliche Ferienwohnungen und Heime vorgesehen. Dieser beträgt Fr. 1.50 pro Übernachtung respektive die Hälfte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, wobei Kinder unter 7 Jahren gratis sind. Unterschiedliche Ansätze für das Dorf Morschach und den Ortsteil Stoos sind nicht gerechtfertigt. Dies, weil sowohl auf dem Stoos wie in Morschach umfangreiche touristische Auskunftsdienste und Anlagen bestehen und diese von allen Gästegruppen genutzt werden können. Zudem macht eine Differenzierung auf dem gleichen Gemeindegebiet keinen Sinn und würde zu einer Ungleichbehandlung führen.

Ein Systemwechsel ist für Zweitwohnungen, welche nicht professionell vermietet werden, vorgesehen. Die bisherige Jahrespauschale von Fr. 50.00 in Morschach und Fr. 150.00 auf dem Stoos soll abgelöst werden. Neu bildet die Wohnungsgrösse Basis für die Jahrespauschale. Für die Berechnung einer Kurtaxenpauschale werden 35 - 45 Einzellogiernächte pro Bett/ Wohnein-

TRAKTANDUM 5

heit aufgerechnet. Dies ergibt im Mittelwert Fr. 60.00 pro Bett und Jahr. Erfassungen zeigen, dass pro 15 Quadratmeter Wohnfläche mindestens ein Bett steht. Die Jahrespauschalen für Zweitwohnungen waren bislang im Vergleich zur Einzeltaxe unverhältnismässig tief angesetzt. Neu wird die Pauschale der Einzelkurtaxe angeglichen. Sie beträgt aufgrund der obigen Ausführungen Fr. 5.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche. Für eine Zweitwohnung von 60 Quadratmetern ist demnach beispielsweise eine Kurtaxenpauschale von Fr. 300.00 im Jahr zu entrichten. In diesem Betrag sind alle Besucher inbegriffen und die Entrichtung einer Einzelkurtaxe entfällt. Ein Grobvergleich mit anderen touristisch orientierten Gemeinden in der Schweiz zeigt, dass sich die Höhe der vorgesehenen Kurtaxen und auch der neu gestaltete Ansatz für die Ferienwohnungen der Gemeinde Morschach im unteren Mittelfeld bewegen. Ein direkter Vergleich mit einzelnen Gemeinden gestaltet sich schwierig, da sich das touristische Angebot und die infrastrukturellen Gegebenheiten teilweise stark voneinander unterscheiden.

Die neue Lösung vereinfacht den Vollzug massgeblich und schliesst Nichtregistrations aus. Die Wohnungserfassung als Zweitwohnung wird durch das gemeindeinterne Informationssystem (GWR) sichergestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Zahlungspflichtigen auch tatsächlich erfasst sind.

	Heute: Kurtaxe Morschach (CHF)	Heute: Kurtaxe Stoos (CHF)	neues Reglement (CHF)
Hotel/Gasthäuser/ Pensionen			
- Erwachsene	1.50	2.00	1.50
- Kinder 7 – 16 Jahren	50% ermässigt	-.50	0.75
- Kinder unter 7 Jahren	gratis	gratis	gratis
Ferienhäuser/Wohnung gewerbsmässig			
- Erwachsene	1.20	1.50	1.50
- Kinder 7 – 16 Jahren	50% ermässigt	-.50	0.75
- Kinder unter 7 Jahren	gratis	gratis	gratis

	Heute: Kurtaxe Morschach (CHF)	Heute: Kurtaxe Stoos (CHF)	neues Reglement (CHF)
Ferienhäuser/Wohnung eigenbelegt - Jahrespauschale	50.00/Jahr	150/Jahr (*)	Pauschal per m ² Netto- wohnfläche 5.00
Lagerhäuser			
- Erwachsene und ab 16 Jahren	0.90	1.00	1.50
- Kinder 7 – 16 Jahren	0.45	0.50	0.75
- Kinder unter 7 Jahren	gratis	gratis	gratis

(*) Wenn weiter vermietet mit Fr. 100 Kurtaxenertrag, Fr. 50/Jahr.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit dem neuen Kurtaxenreglement eine gute Grundlage für eine weiterhin sanfte und qualitativ hochwertige touristische Entwicklung in Morschach-Stoos gelegt werden kann.

Mit dem neuen Kurtaxenreglement werden ungefähr Fr. 80'000.00 Mehreinnahmen pro Jahr generiert. Diese massvolle Erhöhung erachtet der Gemeinderat als wichtig und richtig, damit Morschach-Stoos Tourismus seine Gästedienste qualitativ erweitern, neue Angebote entwickeln und auf die künftigen Herausforderungen reagieren kann. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass damit der Tourismus in Morschach-Stoos nachhaltig weiterentwickelt werden kann und davon Zweitwohnungsbesitzer, Aufenthalts- und Tagestouristen sowie nicht zuletzt auch die einheimische Bevölkerung profitieren kann.

NEUERUNG GEGENÜBER DER URSPRÜNGLICHEN ÜBERARBEITUNG

Als Neuerung wurde im Kurtaxenreglement wurde eine Anpassung vorgenommen, welche es ermöglicht, mit den Unternehmungen, welche in der Gemeinde Morschach gewerbsmässig fix installierte Transport- und Schneesportanlagen betreiben, eine Vereinbarung abzuschliessen. Mit dieser Vereinbarung kann die Abgeltung geregelt werden, welche diese Unternehmungen deshalb entrichten sollen, weil sie zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung

haben respektive von diesen mehr profitieren als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Tourismus hat in der Gemeinde Morschach eine grosse Bedeutung und bietet ebenfalls vielen Einwohnerinnen und Einwohnern eine Erwerbsmöglichkeit. Um eine sinnvolle Wertschöpfung aus dem Tourismus zu erzielen und diese zu erhalten, sind die Bewirtschaftung und Pflege der Infrastruktur unabdingbar. Das Kurtaxenreglement dient grundsätzlich der Förderung des Fremdenverkehrs und ist unter anderem auch ein Instrument zur Erhaltung touristischer Infrastrukturen. Selbstredend ist, dass die touristischen Anlagen (Wanderwege, Trails, Rastplätze, etc.) ebenso den Einwohnerinnen und Einwohnern von Morschach und Stoos als Freizeitangebot zur Verfügung stehen und auch rege genutzt werden. Aus den finanziellen Mitteln, welche aus den Kurtaxen resultieren, können ebenso allgemeine touristische Projekte gefördert werden. Die neuen Tarifansätze sind nach Ansicht des Gemeinderates gut gewählt und bewegen sich im unteren Mittelfeld verglichen mit anderen Ferienorten in der Schweiz. Angesichts der Vorteile, welche das Kurtaxenreglement der Bevölkerung bietet, sah sich der Gemeinderat dazu veranlasst, die bereits vorgelegte Totalrevision des Kurtaxenreglements nochmals zu überarbeiten und erneut der Stimmbevölkerung vorzulegen. Der Gemeinderat ist daher überzeugt, dass die neu überarbeitete Totalrevision des Kurtaxenreglements der Bevölkerung von Morschach einen nennenswerten Nutzen bringt.

INKRAFTTRETEN

Das Reglement tritt vorbehältlich der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kurtaxenreglement für den Ortsteil Stoos vom 10. März 1987 und das Kurtaxenreglement für den Ortsteil Morschach vom 24. November 2002 aufgehoben.

Den Entwurf des Kurtaxenreglements der Gemeinde Morschach finden sie im Anhang dieser Botschaft.

ABSTIMMUNG

Der Gemeinderat sieht vor, die Abstimmung über dieses Sachgeschäft anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 durchzuführen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Totalrevision des Kurtaxenreglements der Gemeinde Morschach sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das vorstehende Reglement geprüft.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht das Reglement den Vorgaben.

Wir beantragen, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

Morschach, 21. Februar 2014

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Karl Betschart
René Burkhard
Lukas Suter

TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

AUSGANGSLAGE

Die Trinkwasserversorgung ist in jeder Gemeinde von elementarer Bedeutung. Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987 verpflichtet deshalb die Gemeinden, die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Sie kann diese Aufgabe selbst übernehmen oder sie mittels Konzessionsvertrag Dritten übertragen. Konzessionsverträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung, es sei denn, diese habe die Zuständigkeit mittels Reglement dem Gemeinderat übertragen (§ 30 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997). Morschach hat den zweiten Weg gewählt und mit dem Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen vom 1. Dezember 1996 die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss an den Gemeinderat delegiert.

In Morschach wird lediglich auf dem Stoos die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst besorgt. Für den Ortsteil Morschach übernehmen diese Aufgabe die Wasserversorgung Schwyzerhöhe-Morschach sowie die Wasserversorgung Axenfels AG. Mit diesen beiden Wasserversorgungen hat der Gemeinderat gestützt auf das erwähnte Reglement am 23. Mai 1997 und am 26. Mai 1997 Konzessionsverträge abgeschlossen.

REVISIONSGRÜNDE

Gemäss Art. 15 und 17 des Reglements sind durch die konzessionierten Wasserversorgungen die Anschlussgebühren und Feuerschutzbeiträge auf der Basis der Bewohnergleichwerte zu erheben. Die Berechnung der Bewohnergleichwerte hat sich in der Praxis als kompliziert und wenig transparent erwiesen. Für die Definition der Bewohnergleichwerte bestehen keine gesetzlichen Grundlagen. Grundsätzlich entspricht ein Bewohnergleichwert der durchschnittlich pro Tag erzeugten Schmutzfracht pro Bewohner. Die Berechnung verursacht einen verhältnismässig grossen Aufwand, ist interpretationsbedürftig und im Ergebnis oftmals unbefriedigend. Auch die Abwassergebühren wurden bisher auf der Grundlage der Bewohnergleichwerte erhoben. Bereits vor rund zwei Jahren hat sich hier die Gemeinde mit einem Systemwechsel befasst und dazu verschiedene Berechnungsmodelle geprüft. Der Vergleich zwischen den verschiedenen Modellen zeigte, dass die kombinierte Bemessung der Anschlussgebühr nach

Grundstückfläche und Gebäudevolumen in der Handhabung am einfachsten ist. Dieses Berechnungsmodell ist heute am weitesten verbreitet und hat sich gut bewährt. Im Bereich der kommunalen Abwassergebühren wurde es mit dem an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommenen neuen Abwasserreglement auf den 1. Januar 2014 eingeführt. Es löste die bisherige Bemessung nach Bewohnergleichwerten ab. Für die Wasserversorgung Stoos wurde der Systemwechsel gleichzeitig mit der Revision des Abwasserreglementes ebenfalls an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 vorgenommen. Damit auch die beiden privaten Wasserversorgungen den Systemwechsel vollziehen können, ist aber eine Revision der Art. 15 und 17 des Reglementes von 1996 erforderlich.

Weitere Änderungen:

- Sowohl in Art. 15 (Anschlussgebühren) als auch in Art. 17 (Feuerschutzbeiträge) wird im Sinne einer Verdeutlichung überdies neu festgehalten, dass die Gebühren- bzw. Beitragspflicht einmalig ist.
- Im Weiteren ist in Art. 5 (Koordination bei Bauvorhaben) eine offenere Formulierung vorgesehen. Es soll auf eine detaillierte Aufzählung der einzuladenden Werke verzichtet werden. Vielmehr soll die Formulierung allgemein gehalten werden.
- Art. 18 Abs. 3 lit d. des Reglementes erlaubt es den konzessionierten Versorgungswerken, die Wasserlieferung bei Zahlungsausständen ganz oder teilweise einzustellen. Das Verwaltungsgericht hat in einem die Gemeinde Morschach betreffenden Entscheid vom 9. Januar 2003 festgehalten, dass diese Zwangsmassnahme im kantonalen Recht (§ 78 Abs. 1 VRP) keine Grundlage hat, im Widerspruch zum verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht und sich nicht mit dem raumplanungs- und baurechtlichen Begriff der Erschliessung vereinbaren lasse. Der Systemwechsel bei der Berechnung der Anschlussgebühren bzw. der Feuerschutzbeiträge wird deshalb zum Anlass genommen, diese vom Verwaltungsgericht bemängelte Bestimmung ersatzlos aufzuheben.

ZUSAMMENFASSUNG

In der Gemeinde Morschach kommt das neue Berechnungsmodell auf Grund des teilrevidierten Reglements

der Wasserversorgung Stoos und des totalrevidierten Abwasserreglements seit dem 1. Januar 2014 zur Anwendung. Der Gemeinderat strebt im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eine Vereinheitlichung der Gebührenbemessung an. Dazu ist der Systemwechsel von der bisherigen Berechnung über

die Bewohnergleichwerte auf die kombinierte Bemessung der Anschlussgebühr nach Grundstückfläche und Gebäudevolumen notwendig. Dieser Systemwechsel ist nur mit einer entsprechenden Anpassung des Reglementes über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen möglich.

REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Folgende Anpassungen werden Ihnen beantragt:

Geltendes Reglement

ART. 5

Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken

³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die Gemeinde, das kantonale Tiefbauamt, das EWA und das EWS, die PTT und allenfalls weitere Versorgungswerke zu einer gemeinsamen Besprechung ein.

ART. 15

Anschlussgebühren

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben Anschlussgebühren zu entrichten.

² Die Gebühren werden nach den Bewohnergleichwerten der angeschlossenen Liegenschaft berechnet. Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig (s. Anhang).

Revision

ART. 5

Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken

³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die betroffenen Grund-, Strassen- und Werkeigentümer zu einer gemeinsamen Besprechung ein.

ART. 15

Anschlussgebühren

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) Die massgebende Grundstückfläche;
 - b) Das Gebäudevolumen nach SIA 416
- Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.

ART. 17

Feuerschutzbeiträge

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften im Feuerschutzbereich der Wasserversorgung, die nicht an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, entrichten Feuerschutzbeiträge.

² Die Feuerschutzbeiträge werden nach den Bewohnergleichwerten der Bauten und Anlagen berechnet (s. Anhang).

ART. 18

Wassergebühren (Wasserzins)

³ Der Wasserzins wird unter nachstehenden Vorbehalten Ende des Lieferjahres fällig:

d) Bezüchern, die mit den Wasserzinszahlungen in Rückstand sind, kann nach vorangegangener Mahnung die Wasserabgabe vorübergehend solange eingestellt werden, bis die Rückstände beglichen sind. Art. 14 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

ART. 17

Feuerschutzbeiträge

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften im Feuerschutzbereich der Wasserversorgung, die nicht an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, entrichten einmalige Feuerschutzbeiträge.

² Für die Festsetzung der Feuerschutzbeiträge sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) Die massgebende Grundstückfläche;
 - b) Das Gebäudevolumen nach SIA 416
- Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.

ART. 18

Wassergebühren (Wasserzins)

³ Der Wasserzins wird unter nachstehenden Vorbehalten Ende des Lieferjahres fällig:

d) ersatzlose Aufhebung

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Teilrevision des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Reglementsänderung geprüft.

Die Änderung hat weder für die Bezüger noch für die Gemeinde direkte Auswirkungen. Sie bezweckt eine gesetzestechnische Vereinheitlichung und Vereinfachung. Die konzessionierten Werke werden darauf hingewiesen, dass der Systemwechsel nicht zu unzulässigen Gebührenaufschlägen berechtigt. Im Endeffekt sollten die Anschlussgebühren in etwa gleich bleiben.

Wir beantragen, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

Morschach, 10. März 2014

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Karl Betschart
René Burkhard
Lukas Suter

KURTAXENREGLEMENT

Die Gemeinde Morschach, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 (SRSZ 314.100.) beschliesst:

ART. 1

Zweck

Die Kurtaxe wird erhoben zur Förderung des Fremdenverkehrs.

ART. 2

Abgabepflicht, Abgabetatbestand und Ausnahmen

¹ Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Beherbergung in gewerbsmässig betriebenen Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Fremdenzimmern, Camping- und Stellplätzen, von Personen, welche weder im Einwohnerregister der Gemeinde Morschach eingetragen sind noch hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

² Die Kurtaxe wird überdies als Zweitwohnungskurtaxe erhoben von Personen, welche bezüglich einer Unterkunft zufolge einer dinglichen Berechtigung zur Nutzung berechtigt sind, sofern die Unterkunft nicht der Übernachtung von Personen dient, welche im Einwohnerregister der Gemeinde Morschach eingetragen sind oder hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, und sofern der Abgabetatbestand von Absatz 1 nicht erfüllt ist.

³ Mit den Unternehmungen, welche in der Gemeinde Morschach gewerbsmässig fix installierte Transport- und Schneesportanlagen betreiben, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher die Abgeltung geregelt wird, welche diese Unternehmungen deshalb entrichten sollen, weil sie zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben respektive von diesen mehr profitieren als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen..

⁴ Von der Abgabepflicht befreit sind, respektive keinen Abgabetatbestand erfüllen:

- a) Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde Morschach aufhalten oder hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr;
- c) wer unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachtet, welche im Einwohnerregister der Gemeinde Morschach eingetragen sind, hier ihren Sitz oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

ART. 3

Höhe der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxen betragen:

- a) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes: Fr. 1.50.-- je Person und Logiernacht. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die Hälfte dieser Kurtaxe zu entrichten;
- b) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes: jährlich wiederkehrend pauschal Fr. 5.-- pro Quadratmeter Nettowohnfläche gemäss SIA-Norm 416 (SIA-Norm 416 „Flächen und Volumen von Gebäuden“, in der Fassung 2003.).

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.

ART. 4

Delegation der Förderung des Fremdenverkehrs

¹ Der Gemeinderat kann die Förderung des Fremdenverkehrs an Tourismusorganisationen delegieren und diesen Kurtaxeneinnahmen zukommen lassen.

² Die Tourismusorganisationen haben die Kurtaxeneinnahmen ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden. Sie sind verpflichtet, dem

Gemeinderat jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Verwendung der Kurtaxen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

³ Der Gemeinderat ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Exekutivorgan der Tourismusorganisation vertreten.

ART. 5

Veranlagung

¹ Die Beherberger sind verpflichtet, der Gemeinde zwecks Veranlagung der Kurtaxe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes die nötigen Angaben un-aufgefordert innert 10 Tagen nach Beendigung eines Quartals abzugeben. Gleichzeitig ist der den Angaben entsprechende Kurtaxenbetrag dem Gemeindekassieramt einzuzahlen.

² Die Kurtaxen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes werden gestützt auf die sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Akten veranlagt. Der Gemeinderat ist berechtigt, eine eigenständige Berechnung der Nettowohnflächen vorzunehmen.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die für die Veranlagung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen und Abklärungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Beherberger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes sind insbesondere verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzuweisen, welchen sich entnehmen lässt, dass die Unterkunft gewerbsmässig zur Übernachtung angeboten und entsprechend genutzt wird.

⁴ Der Gemeinderat verfügt die Veranlagung im Streitfall auf Antrag des Gemeindekassieramtes.

⁵ Auf Antrag des Gemeindekassieramtes nimmt der Gemeinderat eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor, soweit der Beherberger oder der nach Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes Abgabepflichtige trotz Mahnung durch das Kassieramt seine Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht erfüllt.

ART. 6

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Veranlagungen des Gemeinderates kann gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (SRSZ 234.110) Beschwerde geführt werden.

ART. 7

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kurtaxenreglement für den Ortsteil Stoos vom 10. März 1987 und das Kurtaxen-Reglement für den Ortsteil Morschach vom 24. November 2002 aufgehoben.

³ Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2015.

⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

REGLEMENT ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

ART. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen im Sinne von § 38 Abs. 3 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (im folgenden: PBG) an Versorgungswerke (im folgenden: Wasserversorgung), welche im Gebiet der Gemeinde Morschach gewerbmässig oder in erheblichem Umfang Wasser an Dritte abgeben.

² Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen. Die einzelnen Konzessionen bzw. Konzessions-Verträge sowie das Reglement der Wasserversorgung dürfen diesem Reglement nicht widersprechen.

³ Soweit dieses Reglement Änderungen der Reglemente der Wasserversorgungen nötig macht, sind diese so bald wie möglich vorzunehmen. In der Konzession können für die Anpassungen der Reglemente der Wasserversorgungen Fristen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Jahren gewährt werden.

ART. 2

Gegenstand der Konzession

¹ Durch die Konzession erteilt die Gemeinde der Wasserversorgung das Recht, im Konzessionsgebiet im Rahmen dieses Reglementes gewerbmässig oder in erheblichem Umfang Wasser abzugeben, unter Wahrung des Grundsatzes eines sparsamen Wasserverbrauchs.

² Die Konzession enthält im speziellen Bestimmungen über:

- Das Konzessionsgebiet;
- Die Lieferungspflicht der Wasserversorgung für öffentliche Brunnen;
- Die Konzessionsdauer;
- Weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglementes.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Rechtserlasse betreffend die Anforderungen an Trinkwasser und Anlagen müssen eingehalten werden.

⁴ Das Konzessionsgebiet ist in einem Plan festzulegen, welcher Bestandteil der Konzession bildet.

⁵ Die Konzession wird unentgeltlich erteilt und es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

⁶ Die von der Wasserversorgung erstellten Leitungen und Anlagen bleiben in deren Eigentum und Unterhalt.

ART. 3

Reglement der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung erlässt ein Reglement, welches mindestens enthalten muss:

- Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Leitungen sowie der daran angeschlossenen Hausinstallationen. Die Richtlinien und Empfehlungen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) können als wegweisend betrachtet werden;
- Beitrags- und Gebührentarif.

² Das Reglement der Wasserversorgung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

ART. 4

Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden

¹ Die Wasserversorgung hat das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im ganzen Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächten, Schieber, Verteilanlagen) unentgeltlich zu benutzen.

² Grössere bauliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen und andere Gebäulichkeiten bedürfen des vorgän-

gigen Eigentums- oder Baurechtserwerbes durch die Wasserversorgung. Räumt die Gemeinde diese Rechte ein, gelten ihre Ansätze, welche sie selber für den Erwerb solcher Rechte festgelegt hat. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

³ Über privaten Grund und Boden hat die Wasserversorgung vom Eigentümer ein Durchleitungsrecht vor Erstellung der Leitung zu erwerben. Auf Ansuchen der Wasserversorgung ist die Gemeinde beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, in Bezug auf den Erwerb von Durchleitungsrechten zu Lasten der Grundstücke von Mitgliedern und Abonnenten besondere Reglementsbestimmungen zu erlassen.

⁵ Die Wasserversorgung kann den Gemeinderat um Enteignung ersuchen, wenn eine solche für Anlagen und Leitungen der Groberschliessung nötig ist. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der Wasserversorgung (§ 32 Abs. 2 PBG).

⁶ Für die Projektierung von Leitungen und Anlagen dürfen die Organe und Beauftragten der Wasserversorgung Grundstücke Dritter betreten und vorbereitende Handlungen vornehmen. Die Grundeigentümer müssen vorher benachrichtigt werden; das Grundeigentum ist zu schonen und der Schaden zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PBG).

⁷ Die Wasserversorgung erstellt einen Leitungskataster des ganzen Leitungsnetzes sowie der Hydrantenanlage und trägt darin alle mit der Zeit erfolgenden Erweiterungen oder Abänderungen nach. Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit bei der Wasserversorgung in diesen Leitungskataster Einsicht zu nehmen oder Auszüge zu verlangen.

ART. 5

Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der Wasserversorgung raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der Wasserversorgung zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Wasserversorgung befunden haben. Die Wasserversorgung informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorher oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen oder, wenn notwendig und/oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde orientiert die Wasserversorgung, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.

³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die betroffenen Grund-, Strassen- und Werkeigentümer ein.

⁴ Die Leitungstrassen sind von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

ART. 6

Grob- und Feinerschliessung

¹ Der Wasserversorgung obliegt im Rahmen der Erschliessungsplanung die Pflicht zur Groberschliessung der Bauzonen gemäss § 38 Abs. 3 PBG im ganzen Kon-

zessionsgebiet. Sie erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Gemeinderat Morschach und gemäss den vorliegenden Erschliessungsplänen. Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Groberschliessung richtet sich nach Art. 13 ff. dieses Reglementes.

² Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer (§ 40 ff. PBG). Die Wasserversorgung hat den Anschluss an die Anlagen der Groberschliessung für das ganze Konzessionsgebiet zu gewähren.

³ Für die Feinerschliessung und die Ausstattung der Hausanschlüsse einschliesslich Messanlagen kann die Wasserversorgung in ihrem Reglement besondere Vorschriften erlassen, soweit diese für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungswerkes notwendig sind.

ART. 7

Lieferpflicht der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Die Versorgungspflicht der Wasserversorgung ist allgemein und umfasst das ganze Konzessionsgebiet.

³ Innerhalb der Bauzone haben die Grundeigentümer Anspruch auf Trink-, Brauch- und Löschwasser. Bei neuen Einzonungen ist die Wasserversorgung verpflichtet, ihre Anlagen in angemessenem zeitlichen Rahmen den Bedürfnissen anzupassen, sofern die Versorgung über entsprechende Wasservorkommen verfügt.

⁴ Außerhalb der Bauzone besteht ein Versorgungsanspruch nur im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Wasserversorgung.

⁵ Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Verfügung ganz oder zeitweise verunmöglicht wird. Bei unverschuldeten Lieferungsunterbrüchen ist jede Entschädigungspflicht der Wasserversorgung ausge-

schlossen. Voraussehbare und unvermeidliche Lieferungsunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Wasserbezüglern frühzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

ART. 8

Aufsicht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und entsprechende Massnahmen anzuordnen.

ART. 9

Öffentliche Brunnen

Soweit die Wasserversorgung öffentliche Brunnen mit Wasser beliefern muss, ist dies im Konzessions-Vertrag zu regeln. Die entsprechenden Brunnen und der Umfang der Wasserlieferung sind dort genau zu bezeichnen.

ART. 10

Bereitstellung von Löschwasser

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke im Sinne der Brandverhütungsvorschriften des Kantons ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Diesbezügliche Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.

² Die Abgabe von Löschwasser geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten sowie die Lichtweite der neuen Zuleitungen zu diesen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt.

³ Die Kosten für die Erstellung und die Reparaturen von Hydranten, eingeschlossen die Zuleitungen und

Armaturen ab der Hauptleitung, werden durch die Gemeinde getragen; allfällige Beiträge Dritter fallen an die Gemeinde. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für die Verlegung von Hydranten, sofern die Verlegung nicht von Privaten auf öffentlichem Grund verursacht wird.

⁴ Der Abrechnung über neuerstellte oder ersetzte Hydranten ist ein Situationsplan, versehen mit dem Visum des Feuerwehrkommandanten beizulegen.

⁵ Es ist Sache der Wasserversorgung, den Unterhalt der Hydranten und ihre Netzanschlüsse zu besorgen. Sie gewährleistet ihre ständige Funktionstüchtigkeit. Die daraus entstehenden Selbstkosten werden der Gemeinde jedes Jahr bis Ende November in Rechnung gestellt.

⁶ Die Gemeinde und die Organe der Feuerwehr habe jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu überprüfen.

ART. 11

Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

Die Wasserversorgung stellt der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen kostenlos zur Verfügung.

ART. 12

Abonnementsvertrag

¹ Die Wasserversorgung schliesst mit ihren Wasserbezügern in der Regel einen schriftlichen Abonnementsvertrag ab.

² Der Abonnementsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der Wasserlieferung, die Anschlussgebühr, allfällige Erschliessungsbeiträge und enthält einen Hinweis auf den Tarif und die allfälligen Anpassungen des Wasserzinses und der Grundgebühr.

³ Kommt ein Anschlussvertrag nicht zustande oder regelt er nicht alle Details, erlässt die Wasserversorgung eine Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der konzessionierten Wasserversorgungen kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRG) beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

ART. 13

Wirtschaftliche Grundsätze

Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

- Bereitstellung der Mittel für den Ausbau der Anlagen und die Sicherstellung der notwendigen Wasserreserven;
- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- Deckung der zeitgemässen Unterhaltskosten;
- Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
- Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages;
- Rückstellungen zur Äufnung eines Reservefonds.

ART. 14

Beitrag und Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erlässt in ihrem Reglement einen Beitrags- und Gebührentarif.

Dieser regelt:

- a) die Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussgebühren);
- b) die Beiträge für die Erstellung und den Ausbau der Groberschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge);
- c) die Beiträge für die Bereitstellung von Löschwasser zu Gunsten nicht angeschlossener Liegenschaften im Hydrantenbereich (Feuerschutzbeiträge);
- d) die Gebühren für den Wasserbezug (Wasserzins).

² Die auf Beiträge und Gebühren erhobene Mehrwertsteuer ist von den Abonnenten der Wasserversorgung zu entrichten.

³ Vermag der Schuldner nachzuweisen, dass er durch die Bezahlung der Abgaben in eine Notlage geraten würde, können diese gemäss einem Tilgungsplan gestundet werden.

⁴ Bei Veräusserung der Liegenschaft oder Teilen davon haftet neben dem bisherigen Eigentümer der Erwerber für Abgabenausstände.

⁵ Geänderte Beitrags- und Gebührentarife sind der Gemeinde und allen Wasserbezügerinnen sowie weiteren Interessenten unentgeltlich abzugeben und spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten zuzustellen oder in geeigneter Form zu publizieren.

ART. 15

Anschlussgebühren

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) Die massgebende Grundstücksfläche;
 - b) Das Gebäudevolumen nach SIA 416
- Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände wie ausserordentlich hoher Wasserverbrauch oder besonderer Ansprüche an die Druckverhältnisse kann die Anschlussgebühr für die betreffenden Grundstücke angemessen erhöht werden. Diese Gebühr richtet sich nach den Aufwendungen der Wasserversorgung für die Versorgung der betreffenden Liegenschaft.

⁴ Die Anschlussgebühren werden mit dem bewilligten Anschluss an die Wasserversorgung fällig.

⁵ Sofern Liegenschaften außerhalb der Bauzonen an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, ist die Übernahme der daraus entstehenden Baukosten vertraglich zu regeln.

ART. 16

Erschliessungsbeiträge

¹ Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke die blosse Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung besteht, sofern ihnen durch die Erstellung oder den Ausbau von Infrastrukturanlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der maximal zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche (anrechenbare Grundstücksfläche x Ausnützungsziffer) bemessen. Bei Fehlen einer Ausnützungsziffer wird der Beitrag aufgrund der §§ 6 bis 9 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 ermittelt.

³ Die Erschliessungsbeiträge werden fällig, sobald die genehmigte Bauabrechnung für die fertiggestellten Groberschliessungsanlagen vorliegt.

ART. 17

Feuerschutzbeiträge

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften im Feuerschutzbereich der Wasserversorgung, die nicht an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, entrichten Feuerschutzbeiträge.

² Für die Festsetzung der einmaligen Feuerschutzbeiträge sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) Die massgebende Grundstücksfläche;
 - b) Das Gebäudevolumen nach SIA 416
- Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.

³ Der Feuerschutzbeitrag wird fällig, sobald der entsprechende Brandschutz gewährleistet ist.

ART. 18

Wassergebühren (Wasserzins)

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe und dem vom Verbrauch abhängigen Wasserzins.

² Die Berechnung der Grundtaxe wird grundsätzlich nach dem effektiv gemessenen Wasserverbrauch festgelegt. Der Minimalbetrag der Grundtaxe beträgt jährlich Fr. 50.-- für landwirtschaftliche und Fr. 80.-- für nicht landwirtschaftliche Anschlüsse. Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., kann die Grundtaxe pauschal festgelegt werden. Für Wasserbezüger, die nicht Mitglieder der Wasserversorgung sind (Abonnenten), erhöht sich die jährliche Grundtaxe um jeweils Fr. 70.--.

³ Der Wasserzins wird unter nachstehenden Vorbehalten Ende des Lieferjahres fällig:

- a) die Wasserversorgung kann aufgrund des Wasserbezuges im Vorjahr halbjährliche Teilzahlungen einfordern;
- b) Wassergebühren werden sofort fällig, wenn Bauten und Anlagen verkauft werden;
- c) die Zahlungsfristen für Jahresrechnungen und Teilzahlungen sowie für Rechnungen bei Verkauf betragen 30 Tage;

ART. 19

Konzessionsdauer und Kündigungen

¹ Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei 2 Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt (massgebend Datum des Poststempels), so erneuert sie sich um weitere 5 Jahre. Diese

Erneuerung um jeweils 5 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.

² Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus derartigen wichtigen Gründen zulässig, die eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.

³ Durch die Gemeinde ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Wasserversorgung betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten, oder wenn diese dauernd oder wichtige Bestimmungen dieses Reglementes, des Konzessions-Vertrages oder des PBG einschneidend verletzt. Dem Gemeinderat ist jährlich ein Laborbericht betreffend Wasserqualität einzureichen.

⁴ Wird der Konzessions-Vertrag nicht erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, sind sämtliche Anlagen zuerst der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Schatzungskommission (mit gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht).

ART. 20

Zusammenarbeit

Die Wasserversorgungen haben durch geeignete Zusammenarbeit, namentlich durch Verbundnetze und gegenseitige Wasserlieferungen, dafür zu sorgen, dass die Belieferung der Bevölkerung auch bei Wasserknappheit, Leitungsunterbrüchen usw. dauerhaft gewährleistet bleibt und die Wasserreserven rationell genutzt werden können.

ART. 21

Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern untersteht dem öffentlichen Recht.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

³ Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie zwischen der Wasserversorgung und anderen Konzessionsnehmern beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 67 Abs.1 lit. b VRG).

ART. 22

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Konzessionen bzw. den Abschluss von Konzessions-Verträgen im Rahmen dieses Reglementes ist der Gemeinderat Morschach.

ART. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinde Schulstrasse 6
Morschach 6443 Morschach

T 041 825 13 30

F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch

www.morschach.ch

© 2014